



ÖPUL 2000

**Sonderrichtlinie
für das
Österreichische Programm
zur Förderung einer
umweltgerechten, extensiven und
den natürlichen Lebensraum
schützenden Landwirtschaft**

ZI. 25.014/37-II/B8/00

27.07.2000

C I



1	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.2	Ziele	3
1.3	Förderungswerber.....	4
1.4	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	4
1.5	Art und Ausmaß der Förderung	8
1.6	Kombinationen, Kumulationen	9
1.7	Umstieg	9
1.8	Abwicklung	10
1.9	Kontrolle	12
1.10	Rückzahlung, Einbehalt.....	13
1.11	Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz.....	17
1.12	Gleichbehandlungsgesetz	17
1.13	Zession.....	18
1.14	Publikation.....	18
1.15	Subjektives Recht.....	18
1.16	Gerichtsstand	18
1.17	Allgemeine Rahmenrichtlinien	18
1.18	Geltungszeitraum.....	18
1.19	Anhänge	20
2	MASSNAHMENTEIL	21
2.1	Grundförderung	22
2.2	Biologische Wirtschaftsweise.....	24
2.3	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen.....	27
2.4	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen	28
2.5	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen	30
2.6	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen.....	32
2.7	Integrierte Produktion Obst.....	39
2.8	Verzicht auf Herbizide im Obstbau.....	40
2.9	Integrierte Produktion Wein	41
2.10	Verzicht auf Herbizide im Weinbau	43
2.11	Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland	44
2.12	Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland	46
2.13	Integrierte Produktion in geschütztem Anbau	47
2.14	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	48
2.15	Verzicht auf Fungizide.....	48
2.16	Silageverzicht in bestimmten Gebieten	49
2.17	Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen.....	50
2.18	Alpung und Behirtung.....	51
2.19	Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen	53
2.20	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.....	54
2.21	Erhaltung von Streuobstbeständen	55
2.22	Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter.....	56
2.23	Erosionsschutz im Ackerbau	58
2.24	Erosionsschutz im Obstbau.....	59
2.25	Erosionsschutz im Weinbau	59
2.26	Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen.....	60
2.27	Pflege ökologisch wertvoller Flächen	62
2.28	Neuanlegung von Landschaftselementen	64
2.29	Ökopunkte.....	66
2.30	Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung.....	69
2.31	Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz.....	70

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

Das Programm wird vom Bund gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1257/99 DES RATES vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen im gesamten Bundesgebiet angeboten.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener EU-Durchführungsnormen:

- 1 VERORDNUNG (EG) Nr.1257/99 DES RATES vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (im Folgenden VO Nr. 1257/99);
- 2 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198 (im Folgenden VO 2092/91);
- 3 Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen, ABl. L 355 (im Folgenden VO 3508/92);
- 4 Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen, ABl. L 391 (im Folgenden VO 3887/92);
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (im Folgenden VO 1750/1999);
- 6 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 1992/375;
- 7 Saatgutgesetz 1997, BGBl. Nr. I 72;
- 8 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1977/136.

Sehen weitere und zwingende Rechtsvorschriften in anderen Rechtsbereichen Abweichungen von dieser Richtlinie vor, finden diese insoweit Anwendung.

1.2 Ziele

- 1 Anreiz zur Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind, im Dienste der gesamten Gesellschaft.
- 2 Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft und Weidewirtschaft geringer Intensität.

- 3 Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften.
- 4 Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.
- 5 Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis.
- 6 Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.
- 7 Beitrag zum ökologischen Ausgleich und zur Verwirklichung der Ziele der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Agrarumweltpolitik.

1.3 Förderungswerber

1.3.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- 1 Natürliche Personen;
- 2 Juristische Personen, sofern der Geschäftsanteil von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt;
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt;

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften, soweit im Maßnahmenteil nichts anderes bestimmt ist.

1.3.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

1.4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Betrieb, Flächen

1.4.1 Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

Die Teilnahme an Maßnahmen mit von auch nur Teilen dieser Gesamtheit ist zulässig, soweit nachgewiesen werden kann, dass

§ sie wirtschaftlich eigenständige Teilbetriebe (Betriebsstätten) sind und

§ hierdurch die integrierte Abwicklung und Kontrolle nicht beeinträchtigt wird und

§ dies den Zielsetzungen der Maßnahmen nicht widerspricht.

Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.

Abweichungen siehe Maßnahmenteil.

1.4.2 Mindestgröße des Betriebes durch den Verpflichtungszeitraum hindurch:

- 1 0,5 ha LN bei Betrieben, die in Summe mind. 0,25 ha Spezialkulturen oder Heil- und Gewürzpflanzen oder mind. 0,1 ha geschützten Anbau aufweisen;
- 2 2,0 ha LN bei allen anderen Betrieben, soweit im Maßnahmenteil nichts anderes bestimmt ist.

Spezialkulturen sind Weingarten-, Erwerbsobst-, Gartenbau-, Baumschul- und Hopfenflächen.

- 1 Erwerbsobstflächen sind Kern-, Stein- und Beerenobstflächen sowie Holunder- und Walnussanlagen, die nach einem regelmäßigen System angelegt sind und einen guten zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand sowie eine zusammenhängende Fläche aufweisen.
- 2 Gartenbauflächen sind entsprechend bewirtschaftete Flächen, die bei der Einheitswertfeststellung als Spezialkulturen berücksichtigt wurden (Nachweis durch letztgültigen Einheitswertbescheid).

1.4.3 Mindestteilnahmefläche:

Keine allgemein gültige Maßnahmenmindestgröße, Ausnahmen siehe Maßnahmenteil.

1.4.4 Verpflichtungszeitraum

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die einzubeziehenden Flächen für 5 Jahre, bei den Maßnahme 2.28 für 10 oder soweit besondere Verpflichtungen einen längeren Zeitraum erfordern für 20 Jahre, gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. zu pflegen. Abweichungen hievon sind nur unter den Bedingungen der Punkte 1.4.11 bis 1.4.18 zulässig.

Großvieheinheiten (GVE)

1.4.5 Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (GVE/ha LN) sind die Angaben der Tierliste (Stichtagstierliste, mit Stichtag 01.04.) des jeweiligen Jahres oder der Tierkennzeichnung (insbesondere Rinderdatenbank) zugrunde zu legen.

1.4.6 Bei im Jahresverlauf sehr unterschiedlichen Tierzahlen kann auf Ersuchen des Förderungswerbers (Durchschnittstierliste) der durchschnittliche Viehbestand des Förderungsjahres zur Berechnung der Viehbestandsdichte herangezogen werden.

Änderungen der Flächen oder Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes

1.4.7 Bei Aufgabe der Bewirtschaftung von mit einer Verpflichtung belegten Weinbaufläche als Weinbaufläche im Rahmen von in Landesgesetzen vorgesehenen Plänen im allgemeinen Interesse der Verbesserung der Struktur der Weinbauflächen und Qualität der Weinbauerzeugnisse kann das Recht zur Bewirtschaftung einer Fläche als Weinbaufläche für die Restlaufzeit

- 1 auf eine andere Fläche im Betrieb übergehen und ist die Verpflichtung fortzuführen,
- 2 auf einen anderen Bewirtschafter übergehen auch ohne Weiterführung der Verpflichtung durch diesen.

1.4.8 Bei Wein- und Obstflächen ist im Rahmen der Maßnahmen Integrierte Produktion Obst (Pkt. 2.7), Verzicht auf Herbizide im Obstbau (Pkt. 2.8), Integrierte Produktion Wein (Pkt. 2.9), Verzicht auf Herbizide im Weinbau (Pkt. 2.10), Erosionsschutz im Obstbau (Pkt. 2.24) und Erosionsschutz im Weinbau (Pkt. 2.25) ein einmaliger Wechsel der Flächen (Rodung der Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang) aufgrund naturräumlicher oder betriebswirtschaftlicher Erfordernisse möglich.

- 1.4.9 Bei einer Ausweitung oder Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebes während des Verpflichtungszeitraumes ist die Verpflichtung bei den Maßnahmen Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen Pkt. 2.6, Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland Pkt. 2.11, Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland Pkt. 2.12, Verzicht auf Wachstumsregulatoren Pkt. 2.14, Verzicht auf Fungizide Pkt. 2.15, Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter Pkt. 2.22 und bei der Fruchtfolgeauflockerung im Rahmen der Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz Pkt. 2.31 einzuhalten; die Verpflichtung ist aber nicht an eine bestimmte Fläche gebunden.
- 1.4.10 Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb oder einzelne Flächen, für die an diese Fläche gebundene Verpflichtungen eingegangen wurden, ist der Förderungswerber zu verpflichten vorzusorgen, dass der neue Bewirtschafter in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.
- Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb kann die Förderungsabwicklungsstelle von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn der Förderungswerber seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt hat und seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt (Ausnahme: Altenteil) und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch einen Nachfolger zu für den Aufgebenden zumutbaren Bedingungen als nicht durchführbar erweist.
- 1.4.11 Bei lediglich geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation kann die Förderungsabwicklungsstelle von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, insbesondere bei Abgabe von kleineren Flächen (insbesondere Pkt. 1.4.18).
- 1.4.12 Bei Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes kann die Verpflichtung für den übrigen Verpflichtungszeitraum (im Folgenden Restlaufzeit) auf die hinzugekommenen Flächen ausgeweitet werden, wenn
- 1 die Ausweitung unzweifelhafte Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
 - 2 der Zuwachs im Bezug auf den Verpflichtungszeitraum max. 75 % beträgt, wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha in jedem Fall zulässig ist. Eine Ausweitung im 5. Jahr der Verpflichtung ist nicht möglich, und
 - 3 dies nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe beeinträchtigt.
- Eine Förderung für diese hinzugekommenen Flächen kann nur bei schriftlichem Ansuchen (nächster Auszahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrages, soweit nichts anderes vorgesehen ist) und mit Wirksamkeit ab dem Jahr dieses Ansuchens gewährt werden.
- 1.4.13 Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis zum 3. Jahr der Verpflichtung von einer Maßnahme zu einer anderen Maßnahme des Umweltprogramms ohne Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme gewechselt werden (Umwandlung der Verpflichtung), wenn
- 1 die Umwandlung unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt mit sich bringt und
 - 2 die neue Maßnahme erheblich verschärfte Verpflichtungen vorsieht.
- Bei einem Wechsel der Maßnahme nach dem 3. Jahr der Verpflichtung beginnt der Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren für die neue Maßnahme von Neuem.
- 1.4.14 Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes kann eine Umwandlung der Ackerflächen und Spezialkulturflächen in Dauergrünland ohne Rückzahlungsverpflichtung erfolgen, soweit im Maßnahmenteil nichts anderes bestimmt ist.

- 1.4.15 Wenn Verpflichtungen durch Maßnahmen aufgrund Artikel 31 VO Nr. 1257/99 ersetzt werden, ist eine weitere Prämien-gewährung für die abgebrochenen Maßnahmen gemäß dieser Sonderrichtlinie in der Restlaufzeit ausgeschlossen.
- 1.4.16 Die Übertragung von Flächen ohne Übertragung der Verpflichtung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf mit einer Verpflichtung belasteten Flächen gilt als geringfügige Änderung der betrieblichen Situation im Sinne des Art. 29 (1) DVO in folgenden Fällen:

Übertragung von bis zu 2 % p. a. der mit einer Verpflichtung belasteten Fläche, jedoch höchstens 2,00 ha, in jedem Fall jedoch (= unabhängig von Obergrenze 2 %) bis 0,20 ha. Als Bezugsbasis für die Berechnung der 2 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belasteten Fläche des Vorjahres.

- 1.4.17 Bei Übertragung von Flächen ohne Übertragung der Verpflichtung oder Aufgabe von mit einer Verpflichtung belasteten Flächen über das Ausmaß gemäß Pkt. 1.4.16 hinaus besteht nur für diese Flächen die Rückzahlungsverpflichtung.

- 1.4.18 Bei flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (zB Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Zwangsversteigerung, veterinärbehördliche Anordnungen, Tatbestände der Höheren Gewalt im Sinne Pkt. 1.10.9 -3) und die die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn

- 1 die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
- 2 die Erreichung der ökologischen Ziele der Maßnahme nicht nur vorübergehend (max. 1 Förderungsjahr) hiedurch unmöglich wird.

Eine weitere Prämien-gewährung aus den betroffenen Maßnahmen für die Restlaufzeit kann nach Maßgabe der veränderten Situation erfolgen, soweit die ökologischen Ziele, wenn auch durch andere Vorkehrungen als die in der Sonderrichtlinie vorgesehenen noch erreicht werden können, wenn diese Vorkehrungen von der Förderungsabwicklungsstelle anerkannt werden.

Eine weitere Prämien-gewährung aus den betroffenen Maßnahmen für die Restlaufzeit kann nach Maßgabe der veränderten Situation erfolgen, soweit die Voraussetzungen - wenn auch ganz oder teilweise - auf anderen Flächen noch erfüllt werden können.

- 1.4.19 In einer Maßnahme nicht erlaubte Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen im Rahmen von vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke insbesondere angewendet werden. Die Versuchsfläche mit diesen PSM darf die Größe von 0,15 ha/Betrieb nicht überschreiten.

Erfordern Charakter und Zielsetzung des wissenschaftlichen Versuches eine dieses Ausmaß übersteigende Versuchsfläche (zB ist der Einsatz bei erwartbar unbedenklichen PSM wie Pheromonen oder Nützlingen oder nur aus Wirkstoffen des Anhangs II der VO 2092/91 bestehenden PSM oft nur auf größeren und zusammenhängenden Flächen ökologisch sinnvoll), setzt dies eine Genehmigung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft voraus.

In einer Maßnahme nicht erlaubte "Kulturmaßnahmen" dürfen nur im Rahmen von vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke durchgeführt werden.

1.5 Art und Ausmaß der Förderung

1.5.1 Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt.

Die Höhe der Förderung wird im Maßnahmenteil geregelt,

1.5.2 Es gelten folgende Prämienobergrenzen pro Hektar:

Ackerland EUR)	ATS	9.500,- (690,3919
Grünland EUR)	ATS	9.500,- (690,3919

Bei Teilnahme an folgenden Maßnahmen erhöht sich die Obergrenze auf ATS 12.000,-/ha (872,0740 EUR):

§ Maßnahme „Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen“ Pkt. 2.17 Steilstufe 3 (Hangneigung > 50 %)

§ Maßnahmen 2.26, 2.27, 2.28 und 2.31.

1.5.3 Modulation:

1.5.3.1 Das Prämienausmaß pro Maßnahme auf den aus der jeweiligen Maßnahme geförderten Flächen beträgt (ausgenommen nicht flächenbezogene Maßnahmen):

-1 bis zu einem Ausmaß von 100 ha	100 % der Prämie
-2 für das 100 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 300 ha	85 % der Prämie
-3 für das 300 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 1000 ha	75 % der Prämie
-4 für das 1000 ha übersteigende Ausmaß	65 % der Prämie

1.5.3.2 Nimmt ein Betrieb an der Maßnahme 2.2 teil, beträgt das Prämienausmaß für jede Maßnahme an der er teilnimmt, auf den dort geförderten Flächen:

- bis zu einem Ausmaß von 100 ha	100 % der Prämie
- für das 100 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 300 ha	92,5 % der Prämie
- für das 300 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 1000 ha	87,5 % der Prämie
- für das 1000 ha übersteigende Ausmaß	82,5 % der Prämie

1.5.4 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber nach Maßgabe bestehender Rechtsvorschriften und Vereinbarungen einen Landeszuschuß im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

- 1.5.5 Zur Finanzierung werden auch die EU-Mittel nach den diesbezüglich maßgeblichen Rechtsvorschriften und Vereinbarungen herangezogen.

1.6 Kombinationen, Kumulationen

- 1.6.1 Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen auf ein- und derselben Fläche sind in Anhang 20 festgelegt.
- 1.6.2 Stilllegungsflächen
- 1.6.2.1 Für Flächen, die gemäß VO 1251/99 im Rahmen des Mehrfachantrages oder auf Grund sonstiger Bestimmungen von Gemeinsamen Marktorganisationen als Stilllegungsflächen beantragt und für welche Marktordnungsprämien gewährt werden, wird eine Prämie nach dieser Sonderrichtlinie nicht gewährt.
- 1.6.2.2 Ausgenommen von Pkt. 1.6.2.1 sind die Maßnahmen 2.28 und Rotflächen im Rahmen Pkt. 2.31, sowie Stilllegungsflächen im Sinne des Pkt. 1.6.2.1, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden.

Bei der Anrechenbarkeit der Flächen der Maßnahme 2.28 und 2.31 auf die Stilllegungsverpflichtung gemäß VO 1251/99 sind betreffend die gewährte Prämienhöhe insbesondere die Bestimmungen von Art. 6 Absatz 8 der VO 1251/99 zu beachten.

- 1.6.3 Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand (zB Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser Sonderrichtlinie nicht förderbar.

1.7 Umstieg

- 1.7.1 Sämtliche aufgrund des ÖPUL 95 oder ÖPUL 98 bestehende Verpflichtungen können noch während des Verpflichtungszeitraumes ohne umstiegsbedingtes Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung mit Ende des laufenden Jahres und nur gemeinsam und gleichzeitig beendet werden, wenn statt dessen im folgenden Antragsjahr Verpflichtungen im Rahmen des ÖPUL 2000 in folgendem Umfang begründet werden:

Teilnahme mindestens an Maßnahmen des ÖPUL 2000 die in ihrer ökologischen Wertigkeit mindestens jenen bestehenden Verpflichtungen des ÖPUL 95 oder ÖPUL 98 entsprechen, ausgenommen jene Maßnahmen, die im Rahmen des ÖPUL 2000 nicht mehr kombinierbar sind;

- 1.7.2 Können aufgrund des ÖPUL 95 oder ÖPUL 98 für 5 Jahre ausgestellte Projektbestätigungen für einen Umstieg in ÖPUL 2000 nicht erneuert werden, kann bei Umstieg die Verpflichtung auf Basis des ÖPUL 2000 für die „Restlaufzeit“ der Projektbestätigung fortgeführt werden.
- 1.7.3 Bei Umstieg mit der Maßnahme „20-jährige Stilllegung“ ins ÖPUL 2000 erstreckt sich die 20-jährige Verpflichtung auf die „Restlaufzeit“.

1.8 Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

1.8.1 Förderungsabwicklungsstelle:

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut mit der

- 1 Entgegennahme des Ansuchens im Wege der beauftragten Stelle (= LWK auf Bezirksebene),
 - 2 Abwicklung der Förderung,
 - 3 Entscheidung über die Gewährung der Prämien,
 - 4 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie,
 - 5 Rückforderung des Förderungsbetrages.
- Abweichungen siehe Maßnahmenteil.

1.8.2 Der Landeshauptmann ist in eigenem Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit den Aufgaben gemäß Punkt 1.8.1 betraut, soweit er Zahlstelle für Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie im Sinne der VO 1287/95 des Rates und VO 1663/95 der Kommission ist und die Betrauung gemäß Punkt 1.14 publiziert ist.

Abweichungen siehe Maßnahmenteil.

1.8.3 Vorlage der Ansuchen

1.8.3.1 Die Förderungswerber haben ihr Ansuchen, ausgenommen Pkt. 1.8.3.2 und 1.8.3.4, im Rahmen des Mehrfachantrages des Förderungsjahres der Förderungsabwicklungsstelle im Wege der beauftragten Stelle (= LWK auf Bezirksebene) vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt ist:

In den folgenden Jahren des Verpflichtungszeitraumes gilt der Mehrfachantrag als Ansuchen auf Auszahlung, wenn die Angaben im Mehrfachantrag eindeutig erkennen lassen, dass die Verpflichtung fortgeführt wird.

Wird in den Folgejahren ein Ansuchen auf Auszahlung nicht gestellt, bleibt die 5-jährige Verpflichtung erhalten; es kann für das betreffende Jahr jedoch eine Auszahlung nicht vorgenommen werden. Die Bewirtschaftungsverpflichtungen sowie die Kontrollbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

Falls es der Charakter der Maßnahme erfordert, kann die Förderungsabwicklungsstelle mit allgemeiner Wirkung für die Erstantragstellung einen gesonderten Antragstermin vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes vorsehen.

1.8.3.2 Die dem Ansuchen zugrunde liegenden Sonderrichtlinien samt deren integrierten Bestandteilen bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der durch Genehmigung des Ansuchens zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

- 1.8.3.3 Für die Maßnahme "Alpungs- und Behirtungsprämie" haben die Förderungswerber die Formulare im Rahmen des Mehrfachantrages des Förderungsjahres der Förderungsabwicklungsstelle im Wege der beauftragten Stelle (= LWK auf Bezirksebene) vorzulegen.

Die Almauftriebsliste ist bis spätestens 15. Juli (Nachreichfrist 31. Juli mit 1 % Abschlag pro Arbeitstag) des Förderungsjahres der Förderungsabwicklungsstelle im Wege der beauftragten Stelle (= LWK auf Bezirksebene) vorzulegen. In jedem Fall hat die Vorlage so zeitgerecht zu erfolgen, dass eine Kontrolle der Förderungsbedingungen noch möglich ist.

- 1.8.3.4 Für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter“ haben die Förderungswerber die Meldung des vorangehenden Herbstes bis spätestens zu einem von der Förderungsabwicklungsstelle mit allgemeiner Wirkung festzulegenden Termin im Wege der beauftragten Stelle vorzulegen.

- 1.8.3.5 Weitere Abweichungen bezüglich der Formularabgabe siehe auch Pkt.2.29.

- 1.8.3.6 Die von der Förderungsabwicklungsstelle beauftragte Stelle (= LWK auf Bezirksebene) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Bereithalten von Leerformularen (zB für neue Betriebe).
- 2 Entgegennahme der Ansuchen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsstempel samt Eingangsdatum; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Ansuchens.
Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen; dies bleibt jedoch im Rahmen einer vorausgehenden Beratung unbenommen.
- 3 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge.
- 4 Protokollierung.
- 5 Visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit).
- 6 Ausfolgung des Durchschlages oder eines gleichwertigen Nachweises an den Förderungswerber.
- 7 Paraphierung durch den Sachbearbeiter.
- 8 Änderungsdienst.
Ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der beauftragten Stelle, die über die Aufgaben gemäß Unterstrich –1 bis –7 hinausgehen, erfolgen in deren eigenen Wirkungsbereich gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.

Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er das Ansuchen, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

- 1.8.3.7 Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

- 1.8.3.8 Die schriftlichen Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge oder sonstige geeignete schriftliche Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen.
- 1.8.4 Die Ansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten.
Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der beauftragten Stelle maßgeblich.
- 1.8.5 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.
- 1.8.6 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Ansuchen anzugebende Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - hinsichtlich jenes Betrags, um den das Gesamtfinanzierungserfordernis den Betrag von ATS 8,5 Mrd. übersteigt, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel - bis zum 31. Dezember des Förderungsjahres.
Sie kann nur erfolgen, wenn auch die Mittel des Landeszuschusses bereitgestellt sind.
- 1.8.7 Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 31. August des Förderungsjahres die Zahl der eingereichten Ansuchen und die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundesmittel zu melden.
- 1.8.8 Die Förderungsabwicklungsstelle hat über die ausbezahlten Bundesmittel Verwendungsnachweise zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erstellen und bis 31. März des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen, wobei die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist.

Die Meldung der Zahl der Ansuchen und der eingesetzten Mittel hat insbesondere aufgliedert nach den einzelnen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 3 a LWG aufgeführten Kriterien zu erfolgen.
- 1.8.9 Von der Förderungsabwicklungsstelle ist ein Bericht über die Kontrolltätigkeit bis 31. Dezember des Förderungsjahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.
- 1.8.10 Die in diesem Abschnitt festgelegten Termine können durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit genereller Wirkung und soweit dies unerlässlich für eine effiziente Abwicklung ist, geändert werden.

1.9 Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der DVO.

- 1.9.1 Die Organe und Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Österreichischen Rechnungshofes, sowie die Organe der EU, im Folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

- 1.9.2 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen werden können.
- 1.9.3 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 1.9.3.1 Personen, die im Mehrfachantrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 1.9.3.2 Ist im Mehrfachantrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen oder ist der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 1.9.3.3 Die Prüfunterlagen haben bei Vorliegen der Umstände Pkt. 1.9.3.1 oder 1.9.3.2 einen Vermerk hierüber zu erhalten.
- 1.9.4 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.
- 1.9.5 Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgang schriftlich festzuhalten. Das Prüforgang ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgangs nicht berufen.
- 1.9.6 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 7 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.7 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 7 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.8 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

- 1.10.1 Der Förderungswerber ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und das Erlöschen zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, soweit
 - 1.10.1.1 die Beauftragten oder Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der EU oder der Förderungsabwicklungsstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
 - 1.10.1.2 der Landeszuschuss gemäß Punkt 1.5.4 nicht nachweislich an den Förderungswerber ausbezahlt wurde (Vorlage eines geeigneten Nachweises),
 - 1.10.1.3 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - 1.10.1.4 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, unterlassen worden ist,
 - 1.10.1.5 vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
 - 1.10.1.6 in dieser Sonderrichtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind,
 - 1.10.1.7 vorgesehene Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
 - 1.10.1.8 den Beauftragten oder Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der EU oder der Förderungsabwicklungsstelle die Einsicht in die bezughabenden Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebsflächen und Betriebsräumen nicht gewährt wurde,
 - 1.10.1.9 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes von 7 Jahren gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung nicht mehr überprüfbar ist,
 - 1.10.1.10 über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - 1.10.1.11 die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - 1.10.1.12 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
 - 1.10.1.13 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (Punkt 1.12) nicht beachtet wurden (§ 2 b BGBl. Nr. 290/1985),

- 1.10.1.14 die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 1.11) widerrufen wurde,
- 1.10.1.15 dem Förderungswerber, der Förderungen aus der Maßnahme "Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise" bezieht, der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität gemäß VO 2092/91 Anhang V und Art. 10 Abs. 3 lit b entzogen wurde.
- 1.10.2 Bei Feststellung einer negativen Abweichung zwischen dem im Ansuchen angegebenen und dem vorgefundenen Umfang von Flächen oder Tierzahlen kommen die einschlägigen Bestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) zur Anwendung.
- 1.10.3 Bei Nichteinhaltung der 20-, 10- oder 5-Jahres-Verpflichtung sind grundsätzlich die schon im Verpflichtungszeitraum erhaltenen Förderungsmittel rückzuerstatten.
- 1.10.4 Zinsen:
- 1.10.4.1 In den Fällen der Punkte 1.10.1.1, 1.10.1.4, 1.10.1.6, 1.10.1.7, 1.10.1.11, 1.10.1.12, 1.10.1.13 und 1.10.1.14 ist der rückzuerstattende Betrag jedenfalls mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 1.10.4.2 Trifft in den übrigen Fällen den Förderungswerber ein Verschulden, so hat ebenfalls eine Verzinsung in dieser Höhe zu erfolgen. Sofern den Förderungswerber in diesen Fällen jedoch kein Verschulden trifft, ist die Verzinsung des Rückforderungsbetrages auf 4 % p. a. beschränkt.
- 1.10.4.3 Bei zu Unrecht erfolgten Zahlungen, die auf einem Irrtum der Förderungsabwicklungsstelle beruhen, erfolgt die Rückforderung ohne Verzinsung, soweit
- 1 dem Förderungswerber nicht erkennbar sein konnte, dass die Zahlung irrtümlich erfolgt ist;
 - 2 der Förderungswerber erkannte, dass die Zahlung irrtümlich erfolgt ist und er unverzüglich hierüber bei der Förderungsabwicklungsstelle nachweislich eine diesbezügliche Mitteilung oder Anfrage gemacht hat.
- In allen übrigen Fällen der irrtümlichen Zahlung durch die Förderungsabwicklungsstelle ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 1.10.5 In begründeten Fällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Agrarmarkt Austria festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.
- 1.10.6 Bei Rückforderung von an den Förderungswerber ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber zustehenden Förderungen aufzurechnen, sofern die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und soweit die Aufrechnung im Sinne der EK zulässig ist ("paiement integral").
- Die Verpflichtung des Förderungswerbers zur grundsätzlichen Rückzahlung der zu Unrecht ausgezahlten Beträge bleibt hiervon unberührt.
- 1.10.7 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene

und Tierschutz und die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne bereits Sanktionen vor, treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Punktes 1.10.

1.10.8 Ausschluss:

1.10.8.1 Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden.

1.10.8.2 Wurden grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe aufgrund dieser Sonderrichtlinie im betreffenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

1.10.8.3 Wurden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe aufgrund dieser Sonderrichtlinie für das entsprechende Kalenderjahr und dem Folgejahr ausgeschlossen und es erfolgt eine Rückforderung aller erhaltenen Beihilfen bei der betroffenen Maßnahme.

1.10.9 Abstandnahme von der Rückforderung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder die Förderungsabwicklungsstelle können von einer Rückforderung Abstand nehmen:

- 1 bei geringfügigen Verstößen;
- 2 bei einem Rückforderungsbetrag bis zu einem Betrag, der ATS 200,-- (14,5346 EUR) entspricht.

Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall erstreckt sich die Rückforderung auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

- 3 bei höherer Gewalt im Sinne der DVO.
Neben den in Pkt. 1.4.18 genannten Tatbeständen kann - unbeschadet weiterer Unterrichtungen der Kommission - auch die zufällige Zerstörung von Wirtschaftsgebäuden als höhere Gewalt anerkannt werden, wenn hiedurch die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gewährleistet und zumutbar ist.

1.11 Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz

1.11.1 Der Förderungswerber hat im Sinn des § 8 DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF, zuzustimmen, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden, personenbezogenen Daten den Landwirtschaftskammern, dem Landeshauptmann, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie weiters an die Organe der EU zum Zwecke der Erfüllung der sich aus den Verpflichtungen Österreichs ihnen gegenüber ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

1.11.2 Der Förderungswerber kann ausdrücklich zustimmen, dass die in Pkt. 1.11.1 genannten personenbezogenen Daten auch für Zwecke von agrarökonomisch oder agrarökologisch unerlässlichen wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen von Forschungsaufträgen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an geeignete und autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen übermittelt werden können, soweit nicht die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dies ohnedies ermöglichen.

Solche Einrichtungen werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften und vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In den Forschungsergebnissen werden personenbezogene Daten jedenfalls nicht mehr aufscheinen.

Erteilt der Förderungswerber diese Zustimmung nicht, entsteht ihm daraus kein Nachteil im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen aus welchem Bereich auch immer sowie auch im Hinblick auf sonstige Rechte und Optionen.

1.11.2.1 Der Förderungswerber hat das Recht, die gemäß Punkt 1.11.1 und 1.11.2 gegebene ausdrückliche Zustimmung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder die Förderungsabwicklungsstelle zu widerrufen.

1.11.2.2 Der ordnungsgemäße Widerruf nach 1.11.1 hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die im Verpflichtungszeitraum erhaltenen Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder bei der Förderungsabwicklungsstelle, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, eingestellt.

1.11.2.3 Der ordnungsgemäße Widerruf nach 1.11.2 zieht darüberhinaus keine nachteiligen Rechtsfolgen für den Förderungswerber nach sich.

1.12 Gleichbehandlungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (§ 2 b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).

1.13 Zession

Die Abtretung von Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.14 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

1.15 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als Gerichtsstand Wien.

1.17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

1.18 Geltungszeitraum

1.18.1 Diese SRL sowie allfällige Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Organ der EU in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten in der Genehmigung vorgesehen ist.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten gelten uneingeschränkt ab dem Beginn des Kalenderjahres, für welches das Inkrafttreten erstmals vorgesehen ist und soweit für dieses ein Förderungsansuchen vorliegt und genehmigt wird, nach Maßgabe der genehmigten Rechtslage.

- 1.18.2 Ist eine Genehmigung der EU gem. Art. 35/2 DVO nicht erforderlich, treten Änderungen dieser Sonderrichtlinie am Tag nach der Publikation gem. Pkt. 1.14 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist, in jedem Fall jedoch frühestens 2 Monate nach Mitteilung der Änderungen an die Europäische Kommission.
- 1.18.3 Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Union erfolgt gemäß Punkt 1.14.

1.19 Anhänge

Folgende Anhänge sind in den jeweils geltenden Fassungen ein integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie:

Anhang

- 1 GVE-Schlüssel
- 2 Düngetabellen
- 3 Definition von Landschaftselementen
- 4 Richtlinie für die "Integrierte Gemüseproduktion"
- 5 Richtlinie für die "Integrierte Erdbeerproduktion"
- 6 Richtlinie für die "Integrierte Erdäpfel-/Kartoffelproduktion"
- 7 Düngewerte für die Vermehrung von Futtergräsern und kleinkörnigen Leguminosen
- 8 Richtlinie für den "Integrierten Hopfenbau"
- 9 Richtlinie für den "Integrierten Obstbau"
- 10 Pflanzenschutzmittelliste für den "Integrierten Weinbau"
- 11 Richtlinie für den "Integrierten Zierpflanzenbau"
- 12 Gebietsabgrenzung "Extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten"
- 13 Rassenliste "gefährdete Tierrassen"
- 14 Sortenliste "seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen"
- 15 Unterlagen zu Nährstoffbilanzierung und Aufzeichnungen
- 15.1 Gesamtbetriebliche Nährstoffbilanzierung - Aufzeichnungsbogen und Berechnungsformular
- 15.2 Schlagbezogenes Aufzeichnungs- und Berechnungsformular
- 15.3 Nährstoffbilanz Datenblätter
- 16 Ökopunktebewertungsschlüssel
- 17 Verpflichtende und optionale Maßnahmen zu den Projekten für den vorbeugenden Gewässerschutz
- 18 Maßnahmen der Länder und Abgrenzung der Projektgebiete zu den Projekten für den vorbeugenden Gewässerschutz
- 19 Tabelle für "Teilung der Düngegaben" im Rahmen der Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz
- 20 Kombinationstabelle

2 MASSNAHMENTEIL

Maßnahme	
2.1 Grundförderung.....	
2.2 Biologische Wirtschaftsweise.....	
2.3 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen	
2.4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen	
2.5 Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen	
2.6 Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen.....	
2.7 Integrierte Produktion Obst	
2.8 Verzicht auf Herbizide im Obstbau.....	
2.9 Integrierte Produktion Wein.....	
2.10 Verzicht auf Herbizide im Weinbau	
2.11 Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland	
2.12 Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland	
2.13 Integrierte Produktion in geschütztem Anbau	
2.14 Verzicht auf Wachstumsregulatoren	
2.15 Verzicht auf Fungizide.....	
2.16 Silageverzicht in bestimmten Gebieten.....	
2.17 Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen.....	
2.18 Alpung und Behirtung.....	
2.19 Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen.....	
2.20 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.....	
2.21 Erhaltung von Streuobstbeständen.....	
2.22 Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter.....	
2.23 Erosionsschutz im Ackerbau.....	
2.24 Erosionsschutz im Obstbau	
2.25 Erosionsschutz im Weinbau.....	
2.26 Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen	
2.27 Pflege ökologisch wertvoller Flächen	
2.28 Neuanlegung von Landschaftselementen	
2.29 Ökopunkte.....	
2.30 Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung.....	
2.31 Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz	

2.1 Grundförderung

2.1.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker- und Spezialkulturen, Grünland ohne Almen) des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.1.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes
- 2 max. 2,0 GVE/ha LN (Ackerfläche + Grünland ohne Almflächen + Spezialkulturen).
Die Alpung wird bei der Ermittlung dieser Grenze wie folgt berücksichtigt, soweit die Bestoßung für mind. 60 Tage durchgängig erfolgt.
Ist eine durchgängige Bestoßung nicht möglich, ist dies der Förderungsabwicklungsstelle umgehend zu melden.
$$\text{GVE/ha} = \text{GVE}/([\text{Heimfläche in ha}] + [\text{gealpte GVE} \times 0,3])$$

GVE-Bewertung pro Tier gemäß GVE-Schlüssel Anhang 1
- 3 Einhaltung der Werte der Düngetabelle Anhang 2.
- 4 Erhaltung von und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang 3.
Die Lage und Struktur der Landschaftselemente kann im Rahmen von flächenverändernden Umständen im Einvernehmen mit den von der für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden, soweit die ökologischen Funktionen aufrecht bleiben.
Landschaftselemente, die im Rahmen von vorhergehenden ÖPUL-Verpflichtungen angelegt und erhalten worden sind, sind von dieser Pflicht zur Erhaltung nicht umfasst.
- 5 Teilnahme an mind. 2 weiteren Maßnahmen, ausgenommen bei Teilnahme an zumindest einer Maßnahme gemäß Pkt. 2.2 bis 2.7, 2.9, 2.11, 2.12 und 2.16.
- 6 Grünland (GL):
Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
 - § Betriebe mit einem GL-Anteil > 90 % der LN können die Ausgangsfläche (= GL-Anteil im 1. Jahr der Verpflichtung) im 1. Jahr der Verpflichtung auf bis zu 90 % der LN reduzieren.
 - § Unbeschadet davon können 5 % der Ausgangsfläche, jedoch mind. 0,20 ha und max. 2,0 ha in Acker- oder Spezialkulturflächen umgewandelt werden, soweit der Betrieb nicht einen GL-Anteil von < 20 % der LN im 1. Jahr der Verpflichtung aufweist.
- 7 Ackerflächen:
bei insgesamt mehr als 2 ha Acker max. 85 % Getreide und Mais
- 8 Spezialkulturen:
 - § Weinbau:
Erosionsschutz mind. vom 01.11. bis zum 30.04. in zumindest jeder 2. Reihe (Fahrgasse) durch Bodenbedeckung (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) oder Terrassenbewirtschaftung.

Meldung von außerordentlichen Bodenpflegemaßnahmen (Tiefenlockerung, Rodung zur Bodengesundung, Rodung im Herbst und Wiederauspflanzung im Frühjahr, Anbau einer Frühjahrsgründüngung) vor deren Durchführung.
 - § Obstbau:
Erosionsschutz mind. 10 Monate im Jahr in zumindest jeder 2. Reihe (Fahrgasse) durch Bodenbedeckung (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) oder Terrassenbewirtschaftung.

Meldung von außerordentlichen Bodenpflegemaßnahmen (Tiefenlockerung, Rodung zur Bodengesundung, Rodung im Herbst und Wiederauspflanzung im Frühjahr, Anbau einer Frühjahrsgründüngung) vor deren Durchführung.

2.1.3 Prämie:

Ackerland: 500,--/ha (36,3364 EUR)

Spezialkulturen:

Obst und Wein: 1.000,--/ha (72,6728 EUR)

andere Spezialkulturen im Freiland 500,--/ha (36,3364 EUR)

Grünland (Prämie bezogen auf förderbares Grünland):

< 0,5 RGVE/ha förderbare GL-Fläche 600,--/ha (43,6037 EUR)

≥ 0,5 RGVE/ha förderbare GL-Fläche 1.000,--/ha (72,6728 EUR)

In dieser Maßnahme förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

Faktor 1,0 Dauerwiese (ab 2 Schnitte),
Kulturweide (mind. 2 x Nutzung; durch Beweidung oder vollflächige Mähnutzung)
Dauerwiese 1 Schnitt; Streuwiese,

Faktor 0,6 Hutweide.

Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.

Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für die Berechnung der Untergrenze.

2.2 Biologische Wirtschaftsweise

2.2.1 Förderungsgegenstand:

Biologische Wirtschaftsweise auf landwirtschaftlichen Haupt- oder Teilbetrieben, wenn sie nach der VO 2092/91 Anhang III idjgF eine Betriebseinheit darstellen nach Maßgaben nachstehender Voraussetzungen.

Als biologisch wirtschaftender Betrieb gilt ein Betrieb, der spätestens am 31. Jänner des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes einen gültigen Vertrag mit einer Kontrollstelle abgeschlossen hat. Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 2 Einhaltung der VO 2092/91 idjgF
- 3 Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelcodex idjgF (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: "Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft") betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten, soweit nicht durch VO 2092/91 geregelt.
- 4 Einhaltung aller Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (wenn ein Betrieb aus Haupt- und Teilbetrieben besteht, auf der gesamten Fläche des zur Teilnahme an der Maßnahme angemeldeten Haupt- oder Teilbetriebs).

Erfordernisse für den Bio-Teilbetrieb:

- § Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch bewirtschafteten und für den konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb sowie getrennte Bewirtschaftung.
- § Einhaltung der Viehbestandsgrenzen jeweils auf dem biologisch bewirtschafteten und auf dem konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb.
- § Anbau von jeweils anderen Kulturarten/Wirtschaftsjahr und Haltung von jeweils anderen Tierarten auf dem biologisch bewirtschafteten und auf dem konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb.
Ausnahmen davon sind zulässig bei:
 - * Hinzukommen eines jeweils anders (konventionell oder bio) bewirtschafteten Betriebes während des Verpflichtungszeitraumes dieser Maßnahme, soweit eine Umstellung des konventionell bewirtschafteten Teilbetriebs innerhalb der Restlaufzeit der Bio-Verpflichtung nicht möglich ist.
 - * Glaubhaftigkeit, dass ein Einsatz von auf dem biologisch wirtschaftenden Teilbetrieb unzulässigen Betriebsmitteln oder Betriebsmethoden nicht erfolgt (zB auf Grund der Entfernung zwischen konventionell und biologisch bewirtschafteten Teilbetrieben und deren Flächen).
- 5 Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.
- 6 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91
- 7 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
- 8 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- 9 Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung
- 10 Betriebe mit > 90 % Dauergrünland (ohne Almflächen) müssen über mind. 0,2 RGVE/ha förderbares GL verfügen.
Über Antrag sind bei Freilandhaltung von Tieren (zB Geflügel) auch 0,2 GVE ausreichend.
Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.
Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für die Berechnung der Untergrenze und Ermittlung der Prämiensätze.
- 11 Rauhfutterverzehrern muss bei Silagefütterung zusätzlich Heu angeboten werden.
- 12 Bei erstem Kontrollvertrag nach 1997:
Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person bis 30.04. des 2. Verpflichtungsjahres.
Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
Mindestdauer des Lehrganges: 15 Stunden, davon können max. 5 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden.
- 13 Erfordert die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen bauliche Veränderungen und können diese vom Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht durchgeführt werden, ist der Förderungsabwicklungsstelle ein den behördlichen Vorschriften entsprechender Umbauplan vorzulegen, in dem festgelegt ist, welche baulichen Maßnahmen in welchem Zeitrahmen durchgeführt werden.
- 14 Bei Flächen im geschützten Anbau sind auch die Förderungsvoraussetzungen der Maßnahme „integrierte Produktion in geschützten Anbau“ Pkt. 2.16 mit Ausnahme des Verzichtes auf Verwendung von Kupfer als Pflanzenschutzmittel einzuhalten.
- 15 Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (zB Kalium-Chlorid) ausgenommen PK-Mehrnährstoffdünger.

2.2.3 Prämien:

Ackerland:

§ Feldgemüse:	
einkulturig	7.000,-/ha (508,7098 EUR)
mehrkulturig	9.000,-/ha (654,0555 EUR)
§ Erdbeeren:	9.000,-/ha (654,0555 EUR)
§ Baumschul- und Hopfenflächen auf Ackerland:	11.000,-/ha (799,4011 EUR)
§ sonstiges Ackerland:	4.500,-/ha (327,0277 EUR)

Grünland (Prämie bezogen auf förderbares Grünland):

≥ 0,5 RGVE/ha förderbares GL	3.450,-/ha (250,7212 EUR)
< 0,5 RGVE/ha förderbares GL	2.200,-/ha (159,8802 EUR)

förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

Faktor 1,0	Dauerwiese (ab 2 Schnitte), Kulturweide (mind. 2 x Nutzung; durch Beweidung oder vollflächige Mähnutzung)
Faktor 0,6	Dauerwiese 1 Schnitt; Streuwiese, Hutweide, Bergmähder

Weingarten-, Erwerbsobst-, Gartenbau-,
und Baumschulflächen: 11.000,-/ha (799,4011 EUR)

Zuschläge:

- § zu IP im geschützten Anbau und 5.000,--/ha (363,3641 EUR)
§ für EU-konforme Kontrolle 500,--/ha.(36,3364 EUR)
(für die ersten 10 ha)

Der Zuschlag für die EU-konforme Kontrolle wird aus nationalen Mitteln finanziert.

Bei wesentlichen Änderungen der VO 2092/91 oder des Österreichischen Lebensmittelcodex (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: "Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft") betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten ist ein Wechsel von der biologischen Wirtschaftsweise auf die Maßnahme Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen Pkt. 2.3 und Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen Pkt. 2.4 für die Restlaufzeit zulässig.

Die Festlegung, ob eine solche wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

2.3 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen

2.3.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der GL-Fläche des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.3.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Bewirtschaftung der gesamten GL-Fläche des Betriebes
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Teilnahme wahlweise an mind. 1 der folgenden den Kulturen entsprechenden Maßnahmen bei Anbau von Getreide, Mais oder Ölsaaten:
 - § Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen gemäß Pkt. 2.4
 - § Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen gemäß Pkt. 2.6Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
 - § Ackerflächen:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
 - § GL:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
- 4 Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung.
- 5 Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.
- 6 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 sowie kompostierter Haushaltsabfälle (biogene Abfälle aus getrennter Sammlung) mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO auf allen GL-Flächen.
- 7 Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (zB Kalium-Chlorid) ausgenommen PK-Mehrnährstoffdünger.
- 8 Verzicht auf flächigen Einsatz von PSM (ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung) mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 und von Beizmitteln für Saatgut.
- 9 Mindestviehbesatz 0,5 RGVE/ha förderbares GL.
 - Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.
 - Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für die Berechnung der Untergrenze.

2.3.3 Prämie: (Prämie bezogen auf förderbares Grünland) 2.200,--/ha (159,8802 EUR)

förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

- Faktor 1,0 Dauerwiese (ab 2 Schnitte),
 - Kulturweide (mind. 2 x Nutzung; durch Beweidung oder vollflächige Mähnutzung)
- Faktor 0,6 Dauerwiese 1 Schnitt; Streuwiese, Hutweide, Bergmäher

2.4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen

2.4.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der Ackerfläche des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.4.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Bewirtschaftung der gesamten Ackerfläche des Betriebes
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Teilnahme wahlweise an einer der folgenden Maßnahmen bei Vorhandensein von GL:
 - § Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen gem. Pkt. 2.3
 - § Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen gem. Pkt. 2.5
- 4 Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
 - § Ackerflächen:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
 - § GL:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
- 5 Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung
- 6 Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln
- 7 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhanges II der VO 2092/91 auf allen Ackerflächen ausgenommen Gemüseflächen und der Beizmittel für Saatgut,
auf Wechselwiesen Zulässigkeit der Einzelpflanzenbehandlung
- 8 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 sowie kompostierter Haushaltsabfälle (biogene Abfälle aus getrennter Sammlung) mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO auf allen Ackerflächen ausgenommen Gemüseflächen
- 9 Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (zB Kalium-Chlorid) ausgenommen PK-Mehrnährstoffdünger.
- 10 Bei Gemüse sind die Förderungsvoraussetzungen der Maßnahme Feldgemüse, Heilpflanzen und Gewürzpflanzen Pkt. 2.6.2.5 einzuhalten, bei Erdbeeren sind die Förderungsvoraussetzungen der Maßnahme Erdbeeren im Freiland Pkt. 2.6.2.6 einzuhalten

2.4.3 Prämie:

Feldgemüse:

· einkulturig 4.000,--/ha (290,6913 EUR)

· mehrkulturig 6.000,--/ha (436,0370 EUR)

Zuschläge für Zusatzoptionen:

Zuschlag bei 2 Zusatzoptionen 1.000,--/ha (72,6728 EUR)

Zuschlag bei 3 Zusatzoptionen 2.000,--/ha (145,3456 EUR)

Erdbeeren im Freiland:

Zuschläge für Zusatzoptionen:

Zuschlag bei 2 Zusatzoptionen 1.000,--/ha (72,6728 EUR)

Zuschlag bei 3 Zusatzoptionen 2.000,--/ha (145,3456 EUR)

Sonstiges Ackerland:

3.000,--/ha (218,0185 EUR)

2.5 Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen

2.5.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der GL-Fläche des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.5.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Bewirtschaftung der gesamten GL-Fläche des Betriebes
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Teilnahme wahlweise an mind. 1 der folgenden den Kulturen entsprechenden Maßnahmen bei Anbau von Getreide, Mais oder Ölsaaten:
 - § Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen gemäß Pkt. 2.4
 - § Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen gemäß Pkt. 2.6
- 4 Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
 - § Ackerflächen:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
 - § GL:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
- 5 Verzicht auf Klärschlammausbringung
- 6 Verzicht auf Klärschlammkompostausbringung ausgenommen Klärschlammkompost mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO.
- 7 Ausbringung von Stickstoff/ha auf Grünlandflächen mit Mehrfachnutzung (Dauerwiese mit 2 oder mehr Schnitten und Kulturweiden) wie folgt:
 - § max. 50 kg mineralischer Stickstoff/Jahr
 - § max. 180 kg mineralischer und Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr bei 4 und mehr Nutzungen pro Jahr
 - § max. 135 kg mineralischer und Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr bei 3 Nutzungen pro Jahr
 - § max. 60 kg mineralischer und Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr bei 2 Nutzungen pro Jahr.

Ausbringung von Stickstoff/ha auf extensiven Grünlandflächen (einpähdige Wiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Bergmäher):

 - § kein mineralischer Stickstoff
 - § max. 20 kg Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr
- 8 Aufzeichnungen über Ausbringung (Zeit, Menge, Art) des mineralischen Stickstoffs
- 9 Ausbringung von Phosphor- und Kalium-Mineraldünger nur bei Nachweis über entsprechende Bodenuntersuchungen
- 10 Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (zB Kalium-Chlorid) ausgenommen NPK-Mehrnährstoffdünger
- 11 Verzicht auf flächigen Einsatz von PSM (ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung) mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 und von Beizmitteln für Saatgut.

2.5.3 Prämie (Prämie bezogen auf förderbares Grünland):

< 0,5 RGVE/ha förderbares GL	950,-/ha (69,0391 EUR)
≥ 0,5 RGVE/ha förderbares GL	1.350,-/ha (98,1083 EUR)
(Optionaler Zuschlag aus Landesmitteln	150,-/ha (10,9009 EUR)

förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

Faktor 1,0 Dauerwiese (ab 2 Schnitte),
Kulturweide (mind. 2 x Nutzung; durch Beweidung oder vollflächige Mähnutzung)
Faktor 0,6 Dauerwiese 1 Schnitt; Streuwiese, Hutweide, Bergmähder

Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.

Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für Ermittlung der Prämiensätze

2.6 Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen

2.6.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der Ackerfläche des Betriebes ausgenommen Flächen, die gemäß EU-VO Nr. 1251/99 im Rahmen des Mehrfachantrages als Stilllegungsfläche beantragt und nicht mit nachwachsenden Rohstoffen (NAWARO) bebaut werden.

2.6.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 2.6.2.1
- 1 Bewirtschaftung der Ackerfläche des Betriebes ausgenommen Flächen, die gemäß EU-VO Nr. 1251/99 im Rahmen des Mehrfachantrages als Stilllegungsfläche beantragt und nicht mit nachwachsenden Rohstoffen (NAWARO) bebaut werden.
Der Wechsel der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge unterbricht dabei nicht die 5-jährige Verpflichtung insgesamt
 - 2 Teilnahme wahlweise an einer der folgenden Maßnahmen bei Vorhandensein von GL:
 - § Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen gem. Pkt. 2.3
 - § Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen gem. Pkt. 2.5
 - 3 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
 - 4 Bewirtschaftung von zumindest 40 % der gesamten Getreide-, Mais- und Ölsaatenfläche nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen, wobei die Förderungsvoraussetzungen jeweils für die gesamte Kulturart (Getreide, Mais, Ölsaaten) einzuhalten sind.
 - 5 Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
 - § Ackerflächen:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
 - § GL:
 - Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtmaßnahme
 - Wechsel von Verzichtmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
 - 6 Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung

2.6.2.2 Getreide:

- 1 Bewirtschaftung von zumindest 40 % der gesamten Getreide-, Mais- und Ölsaatenfläche nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen, wobei die Förderungsvoraussetzungen jeweils für die gesamte Kulturart (Getreide, Mais, Ölsaaten) einzuhalten sind.

- 2 Düngergaben pro Jahr:

Sommergerste	max.	80 kg Stickstoff/ha
Wintergerste	max.	110 kg Stickstoff/ha
Hartweizen	max.	130 kg Stickstoff/ha
Weichweizen	max.	130 kg Stickstoff/ha
Roggen	max.	100 kg Stickstoff/ha
Triticale	max.	110 kg Stickstoff/ha
Hafer	max.	80 kg Stickstoff/ha
Dinkel	max.	50 kg Stickstoff/ha
Hirse (inkl. Sorghum)	max.	100 kg Stickstoff/ha
Emmer, Einkorn	max.	50 kg Stickstoff/ha

Berücksichtigung des Stickstoffgehalts ausgebrachter organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen
- 3 Schlagbezogene Aufzeichnungen über:
 - Dünger:
Zeit und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern"
 - Pflanzenschutz:
Pflanzenschutzmittel, Zeit und Menge der Ausbringung
 - Anbau:
Zeitpunkt, Getreideart und Sorte
- 4 Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und auf der gesamten Getreidefläche ohne Maisfläche:
 - § Verzicht auf Wachstumsregulatoren (zB CCC-Mittel)
 - § Verzicht auf Fungizide mit Ausnahme jener des Anhanges II der VO 2092/91 und der Beizmittel für Saatgut

2.6.2.3 Mais:

- 1 Bewirtschaftung von zumindest 40 % der gesamten Getreide-, Mais- und Ölsaatenfläche nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen, wobei die Förderungsvoraussetzungen jeweils für die gesamte Kulturart (Getreide, Mais, Ölsaaten) einzuhalten sind
- 2 max. 150 kg Stickstoff/ha
Berücksichtigung des Stickstoffgehalts ausgebrachter organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen
Pro Einzelgabe max. 80 kg Stickstoff/ha (ausgenommen Stickstoff von Stallmist und Kompost)
- 3 Einarbeitung von vor dem Anbau ausgebrachter Gülle unmittelbar (binnen 48 Stunden sofern aufgrund der Witterungs- und Bodenverhältnisse möglich) nach der Ausbringung
- 4 Schlagbezogene Aufzeichnungen über:
 - Dünger:
Zeit und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern"
 - Pflanzenschutz:
Pflanzenschutzmittel, Zeit und Menge der Ausbringung
 - Anbau:
Zeitpunkt und Sorte
- 5 Zusatzoption jährlich und auf ausgewählten Flächen (wahlweise einzuhalten):
 - § Untersaat mit Gräsern bis spätestens 8 Wochen nach der Maisaussaat

2.6.2.4 Ölsaaten:

- 1 Bewirtschaftung von zumindest 40 % der gesamten Getreide-, Mais- und Ölsaatenfläche nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen, wobei die Förderungsvoraussetzungen jeweils für die gesamte Kulturart (Getreide, Mais, Ölsaaten) einzuhalten sind.
- 2 Düngergaben pro Jahr:

Raps	max.	140 kg Stickstoff/ha
Sojabohne		0 kg Stickstoff/ha

Sonnenblume max. 60 kg Stickstoff/ha

Berücksichtigung des Stickstoffgehaltes ausgebrachter organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen

- 3 Schlagbezogene Aufzeichnungen über:
Dünger:
Zeit und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern",
Pflanzenschutz:
Pflanzenschutzmittel, Zeit und Menge der Ausbringung,
Anbau:
Zeitpunkt und Sorte
- 4 Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Ölsaatenfläche:
§ Verzicht auf Fungizide mit Ausnahme jener des Anhanges II der VO 2092/91 und der Beizmittel für Saatgut

2.6.2.5 Feldgemüse, Heilpflanzen und Gewürzpflanzen:

Optionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte jeweilige Kultur:

- 1 Einhaltung der spartenbezogenen Richtlinien für die einzelnen Kulturen laut "RL für die Integrierte Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzenproduktion (Anhang 4)
- 2 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hiezu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

§ Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- 3 Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenfläche:
§ Verzicht auf synthetische Fungizide, ausgenommen Saatgutbeizung
§ Verzicht auf synthetische Insektizide, ausgenommen Saatgutbeizung
§ Verzicht auf Herbizide
§ Jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Der Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablese) von Messstreifen nicht erbracht werden.

2.6.2.6 Erdbeeren im Freiland:

Optionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte jeweilige Kultur:

- 1 Einhaltung der spartenbezogenen „Richtlinien für die integrierte Erdbeerproduktion (Anhang 5).
- 2 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.
Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium

für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hiezu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

§ Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

-3 Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Erdbeerfläche:

§ Verzicht auf synthetische Fungizide (Pflanzgutbehandlung zulässig)

§ Verzicht auf synthetische Insektizide

§ Verzicht auf Herbizide

§ Jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Der Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablesen) von Meßstreifen nicht erbracht werden.

2.6.2.7 Erdäpfel:

Optionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte jeweilige Kultur:

-1 Einhaltung der spartenbezogenen Richtlinien für integrierte Erdäpfelproduktion laut Anhang 6.

-2 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hiezu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

§ Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

-3 Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Erdäpfelfläche:

§ Verzicht auf chemische Unkrautregulierung

2.6.2.8 Mohn, Kümmel, Mariendistel, Lein:

Optionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte jeweilige Kultur:

-1 Schlagbezogene Aufzeichnungen über
Anbau:
Datum, Saatmenge, Sorte
Dünger:
Zeit und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern"
Pflanzenschutz:
Pflanzenschutzmittel, Zeit und Menge der Ausbringung

-2 Düngung:

Mohn	max. 80 kg Stickstoff/ha und Jahr
Kümmel	max. 120 kg Stickstoff/ha und Jahr
Mariendistel	max. 80 kg Stickstoff/ha und Jahr
Lein	max. 50 kg Stickstoff/ha und Jahr

Berücksichtigung des Stickstoffgehaltes ausgebrachter organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen

- 3 Verzicht auf Fungizide (Beizung zulässig)
- 4 Verzicht auf bienengefährliche Insektizide (Beizung zulässig)
- 5 Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für gesamten Verpflichtungszeitraum und gesamte Mohn-, Kümmel-, Mariendistel- und Leinflächen:
 - § Verzicht auf Herbizide

2.6.2.9 Vermehrung von Futtergräsern und kleinkörnigen Leguminosen:

Optionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte jeweilige Kultur:

- 1 Düngung:
 - § max. 130 kg Stickstoff/ha für Futtergräser:
 - davon max. 80 kg für Saatgutproduktion
 - davon max. 50 kg für zusätzliche Futternutzung
 - Berücksichtigung des Stickstoffgehaltes ausgebrachter organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen
 - § Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger (inkl. Startdüngung) für Leguminosen
 - § Verzicht auf Phosphor- und Kalidünger, wenn nicht der Bedarf über entsprechende Bodenuntersuchungen nachgewiesen werden kann
 - § Einhaltung der Düngebestimmungen für die Sämereienproduktion laut Anhang 7
- 2 Vermehrung von Sorten gem. der österreichischen „Beschreibenden Sortenliste“ gemäß. Saatgutgesetz
- 3 Vermehrung alpiner Ökotypen zur Gewinnung von Hochlagenbegrünungsmischungen
- 4 Schlagbezogene Aufzeichnungen über Dünger:
 - Ausbringungszeit
 - Ausbringungsmenge
 - Ausbringungsart
- 5 Verzicht auf Wachstumsregulatoren (zB CCC-Mittel)

2.6.2.10 Hopfen:

Optionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte jeweilige Kultur:

- 1 Einhaltung der spartenbezogenen „Richtlinien für die Integrierte Hopfenproduktion“ (Anhang 8).
- 2 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hiezu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

- § Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

-3 Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Hopfenfläche:

§ Verzicht auf Herbizide

2.6.3	Prämien:	
2.6.3.1	Getreide:	1.350,--/ha (98,1083 EUR)
	Eine Prämiengewährung für Getreide und Mais erfolgt für max. 55 % der Ackerfläche des Betriebes.	
	Zuschlag für Zusatzoptionen:	
	§ Verzicht auf Wachstumsregulatoren	250,--/ha (18,1682 EUR)
	Keine Prämie für Hirse (inkl. Sorghum), Emmer, Einkorn.	
§	Verzicht auf Fungizide	350,--/ha (25,4354 EUR)
	Zuschlag kann bei Kombination der Optionen nicht kumuliert werden.	
2.6.3.2	Mais:	1.000,--/ha (72,6728 EUR)
	Eine Prämiengewährung für Getreide und Mais erfolgt für max. 55 % der Ackerfläche des Betriebes.	
	Zuschlag für Zusatzoption:	800,--/ha (58,1382 EUR)
2.6.3.3	Ölsaaten:	1.350,--/ha (98,1083 EUR)
	Zuschlag für Zusatzoption:	250,--/ha (18,1682 EUR)
2.6.3.4	Feldgemüse, Heilpflanzen und Gewürzpflanzen:	
§	einkulturig	4.000,--/ha (290,6913 EUR)
§	2- oder mehrkulturig	6.000,--/ha (436,0370 EUR)
	Zuschläge für Zusatzoptionen:	
	Zuschlag bei 2 Zusatzoptionen	1.000,--/ha (72,6728 EUR)
	Zuschlag bei 3 Zusatzoptionen	2.000,--/ha (145,3456 EUR)
2.6.3.5	Erdbeeren im Freiland:	6.000,--/ha (436,0370 EUR)
	Zuschläge für Zusatzoptionen:	
	Zuschlag bei 2 Zusatzoptionen	1.000,--/ha (72,6728 EUR)
	Zuschlag bei 3 Zusatzoptionen	2.000,--/ha (145,3456 EUR)
2.6.3.6	Erdäpfel:	3.000,--/ha (218,0185 EUR)
	Zuschlag für Zusatzoption:	1.500,--/ha (109,0092 EUR)
2.6.3.7	Mohn, Kümmel, Mariendistel, Lein:	3.000,--/ha (218,0185 EUR)
	Zuschlag für Zusatzoption:	1.000,--/ha (72,6728 EUR)

2.6.3.8	Vermehrung von Futtergräsern und kleinkörnigen Leguminosen:	1.600,--/ha (116,2765 EUR)
2.6.3.9	Hopfen:	5.000,--/ha (363,3641 EUR)
	Zuschlag für Zusatzoption:	2.000,--/ha (145,3456 EUR)

2.7 Integrierte Produktion Obst

2.7.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der mit förderbaren Obstkulturen bebauten Obstfläche nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.7.2 Förderungsvoraussetzungen:

-1 Teilnahme mit allen förderbaren Obstflächen des Betriebes

Förderbare Obstkulturen:

Apfel

Birne, Quitte

Kirsche, Weichsel

Marille

Pfirsich, Nektarine

Pflaume, Zwetschke

Strauchbeeren (Johannis-, Stachel-, Him-, Brom-, Heidel-, Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen); Holunder

-2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1

-3 Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind.

-4 Dokumentation der angewendeten Maßnahmen gemäß -4 im Betriebsheft

-5 Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost

-6 Mindestteilnahmefläche 0,25 ha förderbare Obstkulturfläche

-7 Einhaltung der Richtlinie für den integrierten Obstbau für die einzelnen förderbaren Kulturen laut Anhang 9.

-8 Düngung von Phosphor und Kali nur nach Vorliegen einer Bodenuntersuchung. Die Analyseergebnisse sind auf dem Betrieb aufzubewahren.

-9 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

§ Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

-10 Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

2.7.3 Prämie:

6.000,-/ha (436,0370 EUR)

2.8 Verzicht auf Herbizide im Obstbau

2.8.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der mit förderbaren Obstkulturen bebauten Obstfläche nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.8.2 Förderungsvoraussetzungen:

-1 Teilnahme mit allen förderbaren Obstflächen des Betriebes

Förderbare Obstkulturen:

Apfel

Birne und Quitte

Kirsche und Weichsel

Marille

Pfirsich und Nektarine

Pflaume und Zwetschke

Strauchbeeren (Johannis-, Stachel-, Him-, Brom-, Heidel-, Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche;

Aronia und deren verwandte Züchtungen)

Holunder

-2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1

-3 Verzicht auf Herbizide

-4 Mindestteilnahmefläche 0,25 ha

2.8.3 Prämie:

1.000,--/ha (72,6728 EUR)

2.9 Integrierte Produktion Wein

2.9.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der gesamten Weinbaufläche ausgenommen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Länder deklarierte Basisanlagen nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

Weinbaufläche ist mit Reben bepflanzte (Weinfläche) und unbepflanzte Weinbaufläche

2.9.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Teilnahme mit allen Weinbauflächen des Betriebes ausgenommen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Länder deklarierte Basisanlagen
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind.
 - § Mechanische Maßnahmen:
Mechanische Bekämpfung von Schadorganismen und Befallsherden (zB mechanische Unkrautbekämpfung, das Ausschneiden von Befallsstellen, das Entfernen von mehltaukranken Trieben.)
 - § Biologische Maßnahmen:
Unterstützung oder aktives Aussetzen von natürlichen Gegenspielern der Schädlinge (zB Raubmilben, Schaffung von optimalen Lebensbedingungen und Lebensräumen für Nützlinge wie Hecken)
 - § Biotechnische Maßnahmen:
Als Ergänzung zur biologischen Bekämpfung der Schadorganismen (zB die Anwendung von Lock- und Duftstoffen).
 - § Der Einsatz von chem. Präparaten darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen sowie aufgrund von Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste unter Berücksichtigung der Schadschwellen erfolgen. Die Auswahl der Präparate richtet sich nach der Wirkung gegen Krankheiten oder Schädlinge sowie der Umwelt- und Nützlingsschonung.
 - § Grundsätzlich müssen Ausnahmeregelungen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gesondert beantragt werden und gelten nur in der dafür vorgesehenen Saison. Ausnahmeregelungen werden nur gewährt, wenn eine Regulierung der Schadorganismen mit den in der integrierten Produktion erlaubten Pflanzenschutzmitteln nicht möglich ist, und es gilt wirtschaftlich unzumutbare Schäden abzuwenden.
- 4 Dokumentation der angewendeten Maßnahmen gemäß -4 im Betriebsheft
- 5 Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- 6 Mindestteilnahmefläche 0,25 ha Weinbaufläche
- 7 Düngung von Phosphor und Kali nur nach Vorliegen einer Bodenuntersuchung. Die Analyseergebnisse sind auf dem Betrieb aufzubewahren.
- 8 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.
Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

§ Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- 9 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß der aktuellen IP-Wein-Pflanzenschutzmittelliste.
- 10 Aufzeichnungen über:
Dünger:
Art, Zeit und Menge der Ausbringung
Pflanzenschutz:
Pflanzenschutzmittel, Zeit und Menge der Ausbringung,
Boden- und Pflanzenpflegemaßnahmen:
Art und Zeit
- 11 Verzicht auf Abbrennen von Böschungen und Rainen
- 12 Einsatz von Blattherbiziden auf max. 80 cm Breite des Behandlungstreifens im Unterstockbereich; max. 2 Behandlungen/Jahr
- 13 Verzicht auf Ausbringung von mineralischem Stickstoffdünger zur Bodendüngung vom 15. August bis 15. April sowie vor der Pflanzung
- 14 Einzelgabe von max. 50 kg Reinstickstoffdünger/ha/Jahr
- 15 Max. 50 kg Reinstickstoff/ha/Jahr für den Stickstoff-Bedarf der Rebe, Ausbringung zusätzlicher Stickstoff-Gaben nur bei Stickstoff-Mangel, Mulchaufbau, Gründüngung und Strohmulch/Strohdüngung
- 16 Einsatz von Blattdüngern nur zur Behebung von Nährstoffmängeln oder während längerer Trockenperioden
- 17 Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

2.9.3 Prämie: 6.000,-/ha (436,0370 EUR)

2.10 Verzicht auf Herbizide im Weinbau

2.10.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der gesamten Weinbaufläche ausgenommen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Länder deklarierte Basisanlagen nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

Weinbaufläche ist mit Reben bepflanzte (Weinfläche) und unbepflanzte Weinbaufläche

2.10.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Teilnahme mit allen Weinbauflächen des Betriebes
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Verzicht auf Herbizide
- 4 Mindestteilnahmefläche 0,25 ha

2.10.3 Prämie: 1.000,--/ha (72,6728 EUR)

2.11 Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland

2.11.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der gesamten mit Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen bebauten Flächen im Freiland im gärtnerischen Anbau nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

Gärtnerischer Anbau ist Anbau auf Gartenbauflächen.

2.11.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Teilnahme mit allen gärtnerischen Freilandgemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenflächen des Betriebes
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Einhaltung der Richtlinie für den integrierten Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenbau laut Anhang 4
- 4 Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind.
- 5 Dokumentation der angewendeten Maßnahmen gemäß -4 im Betriebsheft
- 6 Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- 7 Mindestteilnahmefläche 0,25 ha Freilandgemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenflächen
- 8 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

§ Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- 9 Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln
- 10 Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenfläche:
 - § Verzicht auf synthetische Fungizide, ausgenommen Saatgutbeizung
 - § Verzicht auf synthetische Insektizide, ausgenommen Saatgutbeizung
 - § Verzicht auf Herbizide
 - § Jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Der Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablesen) von Messstreifen nicht erbracht werden.
 - § Winter- oder Herbstbegrünung in Kombination mit Düngeverbot für organische Düngemittel
 - Anbau winterharter Begrünungspflanzen
 - Anlegung: bis 15.10.
 - Umbruch: ab 01.03. des Folgejahres

2.11.3 Prämie: 6.000,--/ha (436,0370 EUR)

Zuschläge für Zusatzoptionen:

Zuschlag bei 2 Zusatzoptionen	1.000,--/ha (72,6728 EUR)
Zuschlag bei mind. 3 Zusatzoptionen	2.000,--/ha (145,3456 EUR)

2.12 Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland

2.12.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der gesamten mit Zierpflanzen (= einschließlich Baumschulen) bebauten Flächen im Freiland nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.12.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Teilnahme mit allen Zierpflanzenflächen des Betriebes
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Einhaltung der Richtlinie für den integrierten Zierpflanzenbau laut Anhang 11
- 4 Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind.
- 5 Dokumentation der angewendeten Maßnahmen gemäß -4 im Betriebsheft
- 6 Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionsicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

§ Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

* Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- 7 Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- 8 Mindestteilnahmefläche 0,25 ha Zierpflanzenfläche
- 9 Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln
- 10 Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Zierpflanzenfläche (= einschließlich Baumschulfläche):

§ Verzicht auf synthetische Fungizide, ausgenommen Saatgutbeizung

§ Verzicht auf synthetische Insektizide, ausgenommen Saatgutbeizung

§ Verzicht auf Herbizide

§ Jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Der Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablesen) von Messstreifen nicht erbracht werden.

§ Winter- oder Herbstbegrünung in Kombination mit Düngeverbot für organische Düngemittel

- Anbau winterharter Begrünungspflanzen

- Anlegung: bis 15.10.

- Umbruch: ab 01.03. des Folgejahres

2.12.3 Prämie: 6.000,-/ha (436,0370 EUR)

Zuschläge für Zusatzoptionen:

Zuschlag bei 2 Zusatzoptionen 1.000,-/ha (72,6728 EUR)

Zuschlag bei mind. 3 Zusatzoptionen 2.000,-/ha (145,3456 EUR)

2.13 Integrierte Produktion in geschütztem Anbau

2.13.1 Förderungsgegenstand

Bewirtschaftung jeweils der gesamten Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, sowie Zierpflanzenfläche des Betriebes im geschützten Anbau nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.13.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Einhaltung der betreffenden IP-Richtlinien (Gemüse/Zierpflanzen; Anhang 4/11)
- 2 Flächenmindestgröße von 0,1 ha geschützten Kulturen; einzelne Gewächshäuser (Folientunnel) können durchgehend für den Verpflichtungszeitraum ausgenommen werden
- 3 Dokumentation Kulturführung gemäß den IP-Richtlinien
- 4 Besuch einer weiteren mind. 2 stündigen Lehrveranstaltung (für Neueinsteiger: 1. Schulung in den ersten 2 Jahren des Verpflichtungszeitraumes) durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person.
§ Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
- 5 Chemische Bodenentseuchung nur nach Untersuchung durch eine autorisierte Einrichtung (Untersuchungszeugnis)
- 6 Pflege der Gewächshaus-Zwischenflächen zur Verringerung des Schädlingsdruckes
- 7 Einsatz von Farbtafeln zum Schädlingsnachweis (mind. 4 Stück pro 1.000 m², Wechsel mind. 3 x pro Jahr – Ausnahme: geschützte Kulturen mit Hummeleinsatz)
- 8 Im Verpflichtungszeitraum (für Neueinsteiger 1. Untersuchung in den ersten 3 Jahren der Verpflichtung) sind folgende Untersuchungen, durch eine autorisierte Einrichtung, durchzuführen:
 - § 2 Gießwasseruntersuchungen (Nitrat, pH-Wert, Leitfähigkeit, Karbonat- und Gesamthärte).
- § 2 Bodenuntersuchungen (pH-Wert, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Magnesium, Leitfähigkeit)
 - 9 Zusatzoptionen (jährlich wahlweise einzuhalten):
- § Nützlingseinsatz (jährliche Liste des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über zulässige Nützlinge) auf mind. 50 % der teilnehmenden Flächen im geschützten Anbau (nur in Glashäusern und befestigten Tunnel).

2.13.3 Prämie:

Folientunnel:	20.000,--/ha (1.453,4566 EUR)
Glashaus und befestigte Tunnel:	35.000,--/ha (2.543,5491 EUR)
Nützlingseinsatz:	15.000,--/ha (1.090,0925 EUR)

2.14 Verzicht auf Wachstumsregulatoren

2.14.1 Förderungsgegenstand

Bewirtschaftung der Getreideflächen des Betriebes, nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.14.2 Förderungsvoraussetzungen

-1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren (zB CCC-Mittel) auf der gesamten Getreidefläche (ausgenommen Maisfläche)

-2 Verzicht auf Lagerung nicht zulässiger Betriebsmittel

2.14.3 Prämie: 600,--/ha (43,6037 EUR) Getreidefläche
Keine Prämie für Mais, Hirse (inkl. Sorghum), Emmer, Einkorn.

2.15 Verzicht auf Fungizide

2.15.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der Getreide- und Rapsflächen des Betriebes, nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.15.2 Förderungsvoraussetzungen:

-1 Verzicht auf Fungizide mit Ausnahme von Beizmitteln und Fungizide, welche gem. VO 2092/91 erlaubt sind, auf der gesamten Getreide- (ausgenommen Maisfläche) und Rapsfläche.

2.15.3 Prämie: 1.000,--/ha (72,6728 EUR) Raps- und Getreidefläche (ohne Mais).

2.16 Silageverzicht in bestimmten Gebieten

2.16.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der förderbaren Futterfläche (= ohne Gemeinschaftsweideflächen) des Betriebes nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen

2.16.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Lage der Futterflächen in einem Gebiet gemäß Anhang 12
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1
- 3 Teilnahme an der Maßnahme extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten (ÖPUL 95 oder ÖPUL 98) im Jahr vor der Erstteilnahme am ÖPUL 2000
- 4 Mind. 0,5 RGVE "Rinder"/ha förderbare GL-Fläche ohne Streuwiesen, Hutweiden und Bergmähder.
Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.
- 5 Verzicht auf Silagebereitung und Silageverfütterung
(auch bei Verkauf direkt vom Feld unzulässig)
- 6 Verzicht auf Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie
(auch bei Abgabe an Dritte direkt vom Feld unzulässig)
- 7 Max. 1 ha Grünmais (Reserve für jahreszeitlich bedingte Grundfutterengpässe)
- 8 Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost

2.16.3 Prämie/ha förderbare Futterfläche: 2.550,-/ha (185,3157 EUR)

förderbare Futterfläche = laut Mehrfachantrag Flächen als Hauptfutterfläche deklarierte Ackerfläche plus förderbare GL-Fläche ohne Streuwiesen, Hutweiden und Bergmähder.

förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

- Faktor 1,0 Dauerwiese (ab 2 Schnitte),
Kulturweide (mind. 2 x Nutzung; durch Beweidung oder vollflächige Mähnutzung)
Faktor 0,6 Dauerwiese 1 Schnitt; Streuwiese, Hutweide, Bergmähder

2.17 Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen

2.17.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung von ausgewählten Grünlandflächen (Bergmäher und Steiflächen) nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.17.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 mind. 1 x Mähen und Abernten der Steiflächen des Betriebes pro Jahr.
- 2 mind. 1 x Mähen und Abernten der Bergmahdflächen des Betriebes alle 2 Jahre
- 3 Mindestteilnahmefläche: 0,3 ha.

2.17.3 Prämien (pro ha gemähte Fläche):

Hangneigung	25 % - 35 %	2.000,--/ha (145,3456 EUR)
Hangneigung	35 % - 50 %	3.200,--/ha (232,5530 EUR)
Hangneigung	über 50 %	5.000,--/ha (363,3641 EUR)
Bergmahd		3.000,--/ha (218,0185 EUR)

Hangneigungsstufen gemäß Berghöfekataster, soweit die betroffenen Flächen erfasst sind, ansonsten gemäß Hangneigungsmessung

2.18 Alpfung und Behirtung

2.18.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der durch Weidevieh nutzbaren Almflächen und Betreuung von Weidevieh auf Alm durch Behirtungspersonal nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen, wobei bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Flächen die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten sind.

2.18.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Erhaltung von Almflächen
- 2 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91
- 3 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91
- 4 Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- 5 Verzicht auf Ausbringung von Gülle, die nicht auf der geförderten Almfläche des Betriebes anfällt (almfremde Gülle)
- 6 Bestoßung der Alm für mind. 60 Tage durchgängig. Ist eine durchgängige Bestoßung nicht möglich, ist dies der Förderungsabwicklungsstelle umgehend zu melden.
- 7 Viehbesatz max. 0,67 RGVE/ha umgerechnet auf das gesamte Jahr wie folgt:

gealpte GVE x 0,3 / ha Futterfläche

- 8 Berücksichtigung der natürlichen Futtergrundlage der Alm für die Anzahl der aufgetriebenen Tiere
- 9 Mindestteilnahme: 3 gealpte GVE
- 10 Behirtung jedenfalls bei der Alpfung von Milchkühen
- 11 Sorge für Weidewechsel, Pflege der Weidefläche und Versorgung des Milchkühe durch den Hirten
- 12 Max. 70 GVE/Hirte $MK \times \frac{70}{30} + sT \leq 70$
 Berücksichtigung Milchkühe aliquot:
 30 Milchkühe (MK) = 70 GVE sonstige Tiere (sT)
- 13 Zusatzoption jährlich (wahlweise einzuhalten) Behirtung bei Alpfung von sonstigen Tieren
 - § Sorge für Weidewechsel, Pflege der Weidefläche und Versorgung des Weideviehs durch den Hirten
 - § überwiegende und regelmäßige Anwesenheit des Hirten auf der Alm
 - § Bestehen von adäquaten Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten

2.18.3 Prämien:

Milchkühe (Alpfung und Behirtung)	2.200,-/ha (159,8802 EUR)
Andere Tiere (Alpfung):	
Pferde	1.000,-/ha (72,6728 EUR)
Rinder (ohne Milchkühe), Schafe, Ziegen	700,-/ha (50,8709 EUR)
Zuschlag für Zusatzoption (Behirtung):	
Rinder (ohne Milchkühe),, Pferde, Ziegen, Schafe*	300,-/ha (21,8018 EUR)

* Entscheidung, ob Behirtungsprämie für Schafe allgemein gewährt wird, liegt beim Amt der Landesregierung.

Zuschläge für besondere und dauerhafte Erschwernisse:
für nicht erschlossene Almen,
wenn das Wirtschaftszentrum der Alm

- | | |
|---|------|
| § nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar ist | 30 % |
| § nur über Materialseilbahn oder mit Spezialfahrzeugen erreichbar ist | 20 % |
| § nur über Seilbahn im Werksverkehr erreichbar ist | 10 % |

Zuschlag wird nur gewährt, wenn Förderungsvoraussetzungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums erfüllt sind.

Festlegung der Kategorie der Alm durch Amt der Landesregierung. Bei Almen mit mehreren Wirtschaftszentren, die unterschiedlich erschlossen sind, wird eine einheitliche Erschließungsstufe durch anteilige Berücksichtigung der Wirtschaftszentren ermittelt.

2.19 Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen

2.19.1 Förderungsgegenstand

Haltung und Aufzucht von gefährdeten landwirtschaftlichen Nutztieren.

2.19.2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Rasse gemäß Liste Anhang 13
- 2 Für jede Rasse muss ein Generhaltungsprogramm durchgeführt werden (Liste mit Rassen mit durchgeführtem Generhaltungsprogramm wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich veröffentlicht).
- 3 Bestätigung der Reinrassigkeit und Eintragung in ein Herdebuch oder Tierregister durch die zuständige Einrichtung
- 4 Teilnahme des Tierhalters am Generhaltungsprogramm

2.19.3 Prämien je Tier:

Kuh, belegfähige Stute	2.000,--/Jahr (145,3456 EUR)
Mutterschaf, Mutterziege	300,--/Jahr (21,8018 EUR)
Zuchtsau (ab dem 1. Abferkeln)	600,--/Jahr (43,6037 EUR)
Zuchtstier, Zuchthengst	6.000,--/Jahr (436,0370 EUR)
Widder, Bock	900,--/Jahr (65,4055 EUR)
Zuchteber (ab 6 Monate)	1.800,--/Jahr (130,8111 EUR)

Zuschlag je Tier:

§ besonders gefährdete Rassen mit speziellen Bedingungen im Generhaltungsprogramm

Rind, Pferd	2.000,--/Jahr (145,3456 EUR)
Schaf, Ziege	300,--/Jahr (21,8018 EUR)
Zuchtschwein	600,--/Jahr (43,6037 EUR)

Pro geförderter GVE muss mindestens 1 ha Futterfläche zur Verfügung stehen.

2.20 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

2.20.1 Förderungsgegenstand:

Anbau vom Aussterben bedrohter und regional wertvoller Kulturpflanzen nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.20.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Anbau von Sorten gemäß Sortenkatalog in Anhang 14, die angebaute Sorte ist im MFA in der Flächennutzungsliste einzutragen.
- 2 Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise Pkt. 2.2, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen Pkt. 2.4 oder an der Maßnahme Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen Pkt. 2.6 nach Maßgabe der entsprechenden Kultur
- 3 Mindestteilnahmefläche 0,1 ha

2.20.3 Prämie:

Sortenkategorie A gem. Anhang 14	2.000,--/ha (145,3456 EUR)
Sortenkategorie B bis F gem. Anhang 14	4.000,--/ha (290,6913 EUR)

2.21 Erhaltung von Streuobstbeständen

2.21.1 Förderungsgegenstand:

Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen bei der Erhaltung von Streuobstbeständen (Streuobstwiesen und Baumreihen) auf Grünland.

2.21.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 mind. 1x Mähen und Verbringen des Mähgutes von der Fläche
- 2 Erhaltung der Obstbäume ausgenommen bei Überalterung oder Krankheit, soweit der Streuobstwiesencharakter erhalten bleibt
- 3 Baumbestand von mind. 30 Bäumen/ha Streuobstwiesen
- 4 Baumabstände in der Reihe max. 20 m und mind. 5 Bäume
Berechnung der Fläche: Länge der Baumreihe x 10
- 5 Flächenmindestgröße 0,1 ha

2.21.3 Prämie: 1.500,--/ha (109,0092 EUR)

2.22 Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter

2.22.1 Förderungsgegenstand:

Begrünung eines bestimmten Anteils der Ackerflächen des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.22.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Teilnehmernindestgröße von 2 ha Ackerfläche insgesamt
- 2 Jährliche bodendeckende Begrünung von mind. 20 % der gesamten Ackerfläche gemäß bindend für das jeweilige Förderungsjahr gewählter Varianten A, B, C oder D (max. 2 Varianten zulässig)

§ Begrünungsvarianten:

- | | | |
|---|--|---------------------|
| A | Sommer-/Herbstbegrünung:
Aussaat | bis 20.08 |
| | Umbruch, Bodenbearbeitung | ab 15.11. |
| B | Abfrostende Herbst-/Winterbegrünung:
Aussaat | bis 30.09. |
| | Umbruch, Bodenbearbeitung | ab 15.02. Folgejahr |
| C | Winterharte Herbst-/Winterbegrünung:
Aussaat | bis 15.10. |
| | Umbruch, Bodenbearbeitung | ab 01.03. Folgejahr |
| | Nur winterharte Begrünungen zulässig | |
| D | Sommer-/Winterbegrünung:
Aussaat | bis 31.08. |
| | Umbruch, Bodenbearbeitung | ab 15.02. Folgejahr |
| | Anbau von mind. 2 Mischungspartnern in der Begrünung | |

§ Begrünungsausmaß (Begrünungsstufen)

- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| G1 | Grundstufe 1 | 20 % - < 35 % |
| G2 | Grundstufe 2 | ≥ 35 % |
| E1 | Erweiterte Grundstufe 1 | 30 % - < 45 % |
| E2 | Erweiterte Grundstufe 2 | ≥ 45 % |
- E1, E2:

§ mind. 50 % des Begrünungsprozentsatzes nach Variante A, B, C oder D und

§ mind. 10 % der Ackerfläche Winterraps.

Die Teilnahme an der erweiterten Grundstufe ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

§ Teilnahme an der Maßnahme 2.6 Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel mit den Rapsflächen

§ Einsatz ausschließlich bienenschonender Insektizide

§ Kein chemisch synthetischer Pflanzenschutz während der Blüte

- 3 Max. 75 % Getreide und Mais

- 4 Begrünungskulturen:

§ abfrostende Gründecken wie Senf, Öllein, Sonnenblume, Erbse, Phazelia, Gelbklee

§ Winterharte Gründecken (kein Wintergetreide und kein Winterraps)

§ Aufwuchs aus Ausfall von Ölsaaten und Eiweißpflanzen

§ Aufgewachsene Untersaat nach Mais, Getreide oder Ölkürbis

§ Mischungen mit KPA-Winterungen mit max. 50 % Flächenanteil

- § Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz
- § für die Varianten A, B und C
 - neu angelegte Dauerwiesen im Jahr der Anlegung, soweit das bisherige Grünlandausmaß überschritten wird
 - Flächen, die gemäß EU-VO 1251/99 im Rahmen des Mehrfachantrages, der dem jeweiligen Ansuchen auf "Begrünung" folgt, als Stilllegungsfläche beantragt werden
 - Wechselwiese und Feldfutter
- 5 Ausschluss als Begrünungskulturen:
 - § Getreide in Reinsaat (ausgenommen Grünschnittroggen)
 - § Kulturpflanzen, für die aus anderen Titeln Beihilfen gewährt werden können und Aufwuchs von Ausfallgetreide, wenn bestandesbildend (über 50 %)
 - § Flächen, die im Rahmen der Maßnahme 2.28 für 20 Jahre stillgelegt werden.

2.22.3 Prämien:

STUFE G1 (Begrünung 20 - < 35 %)	STUFE E1 (=mit Erweiterung) (Begrünung 30 - < 45 %)
A 700,-- (50,8709 EUR)	A 700,-- (50,8709 EUR)
B 700,-- (50,8709 EUR)	B 700,-- (50,8709 EUR)
C 700,-- (50,8709 EUR)	C 700,-- (50,8709 EUR)
D 1.000,-- (72,6728 EUR)	D 1.000,-- (72,6728 EUR)
A+B 700,-- (50,8709 EUR)	A+B 700,-- (50,8709 EUR)
A+C 700,-- (50,8709 EUR)	A+C 700,-- (50,8709 EUR)
B+C 700,-- (50,8709 EUR)	B+C 700,-- (50,8709 EUR)
A+D Mischsatz*	A+D Mischsatz*
B+D Mischsatz*	B+D Mischsatz*
C+D Mischsatz*	C+D Mischsatz*
STUFE G2 (Begrünung ≥ 35 %)	STUFE E2 (=mit Erweiterung) (Begrünung ≥ 45 %)
A 1.200,-- (87,2074 EUR)	A 1.200,-- (87,2074 EUR)
B 1.200,-- (87,2074 EUR)	B 1.200,-- (87,2074 EUR)
C 1.200,-- (87,2074 EUR)	C 1.200,-- (87,2074 EUR)
D 1.500,-- (109,0092 EUR)	D 1.500,-- (109,0092 EUR)
A+B 1.200,-- (87,2074 EUR)	A+B 1.200,-- (87,2074 EUR)
A+C 1.200,-- (87,2074 EUR)	A+C 1.200,-- (87,2074 EUR)
B+C 1.200,-- (87,2074 EUR)	B+C 1.200,-- (87,2074 EUR)
A+D Mischsatz*	A+D Mischsatz*
B+D Mischsatz*	B+D Mischsatz*
C+D Mischsatz*	C+D Mischsatz*

- Mischsatz bei AD, BD und CD wegen verschiedener Prämiensätze: Bildung aus dem Verhältnis des Ausmaßes der Begrünung in der jeweiligen Variante und ihres Prämiensatzes[#]

Ausschluss von Flächen die im Rahmen der Maßnahme „Neuanlegung von Landschaftselementen Pkt. 2.28“ der 20-jährigen Stilllegung unterliegen.

#

Beispiel: Stufe G1
 20 % Begrünung nach A und 80 % Begrünung nach D
 $\hat{=}$ $0,2 \times 700,-- (50,8710 \text{ EUR}) + 0,8 \times 1000,-- (72,6728 \text{ EUR}) = 140,-- (10,1742 \text{ EUR}) + 800,-- (58,1383 \text{ EUR}) = 940,-- (68,3125 \text{ EUR})$ Mischsatz

2.23 Erosionsschutz im Ackerbau

2.23.1 Förderungsgegenstand:

Erosionsschutz auf jährlich ausgewählten Ackerflächen des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.23.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Teilnahme an Maßnahme Fruchtfolgestabilisierung Pkt. 2.22
- 2 Mulch- oder Direktsaat auf Flächen, die zuvor in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter“ Pkt. 2.22 nach den Varianten B, C oder D begrünt waren.

2.23.3 Prämie: 600,-/ha (43,6037 EUR)

Diese Maßnahme ist bei Mais mit dem Zuschlag gemäß 2.6.3.2 (Untersaat mit Gräsern) nicht kombinierbar.

2.24 Erosionsschutz im Obstbau

2.24.1 Förderungsgegenstand

Bewirtschaftung von ausgewählten Obstbauflächen nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

2.24.2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Flächendeckende Bodenbedeckung (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) in jeder Fahrgasse von mind. 10 Monate im Jahr oder Bewirtschaftung von Terrassenanlagen
- 2 Meldung von außerordentlichen Bodenpflegemaßnahmen (Tieflockerung, Anbau einer Frühjahrsgründüngung, Rodung zur Bodengesundung) vor deren Durchführung
- 3 Teilnahmemindestgröße 0,25 ha

2.24.3 Prämie:

Hangneigung < 22 %	2.000,--/ha (145,3456 EUR)
Hangneigung ≥ 22 %	4.000,--/ha (290,6913 EUR)

2.25 Erosionsschutz im Weinbau

2.25.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung von ausgewählten Weinbauflächen nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen

Weinbaufläche ist mit Reben bepflanzte (Weinfläche) und unbepflanzte Weinbaufläche

2.25.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Flächendeckende Bodenbedeckung (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) in jeder Fahrgasse von 01.11. bis 30.04. oder Bewirtschaftung von Terrassenanlagen
- 2 Meldung von außerordentlichen Bodenpflegemaßnahmen (Tieflockerung, Anbau einer Frühjahrsgründüngung, Rodung im Herbst und Wiederauspflanzung im Frühjahr, Rodung zur Bodengesundung) vor deren Durchführung
- 3 Teilnahmemindestgröße 0,25 ha

2.25.3 Prämien/ha Weinbaufläche:

Hangneigung < 25 %	2.000,--/ha (145,3456 EUR)
Hangneigung 25 - < 40 %	4.000,--/ha (290,6913 EUR)
Hangneigung 40 - < 50 %	7.000,--/ha (508,7098 EUR)
Hangneigung ≥ 50 %	11.000,--/ha (799,4011 EUR)

Bei Terrassenkulturen: Prämie der nächst höheren Hangneigungsstufe

2.26 Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen

2.26.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung von ausgewählten Acker-, Grünland- oder Weinbauflächen mit standortbedingten und landschaftsprägenden Kleinstrukturen mit besonderer oder kurzfristiger ökologischer Funktion, wie Ackersutten und Nassstellen. Im Rahmen von regionalen Projekten, die von den für das ÖPUL zuständigen Stellen des Landes im Einvernehmen mit beteiligten Stellen des Landes genehmigt sind.

2.26.2 Voraussetzungen (Projekthinhalte)

- 1 Vorlage einer Bestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes an die Förderungsabwicklungsstelle, mit welchen Flächen und unter welchen im Projekt festgelegten Voraussetzungen der Förderungswerber an dem Projekt teilnimmt.
- 2 Nach spezifischem Erfordernis des Projektes und im Projekt festzulegen:
 - flächenspezifische Entwicklungsziele und Pflegeauflagen
 - Auflagenliste für die Projekterstellung:
 - Kein Umbruch im Herbst (mit Terminangabe in der Projektbestätigung)
 - Kein Befahren oder Betreten der im Projekt ausgewiesenen Flächen während der gesamten regionaltypischen Brutzeit (mit Terminangabe in der Projektbestätigung)
 - Verringerung der Saatstärke auf der im Projekt ausgewiesenen Fläche. Die Saatstärke ist im Projekt anzugeben
 - Keine Bewässerung der im Projekt ausgewiesenen Flächen
 - Einschränkung oder Verbot von Mineral- und Wirtschaftsdünger während der gesamten regionaltypischen Brutzeit
 - Einschränkung oder Verbot von Pflanzenschutzmittel im Bereich der im Projekt ausgewiesenen Pufferzonen während der gesamten regionaltypischen Brutzeit
 - Einsaat regionaltypischer oder autochthoner Gründecken auf der im Projekt ausgewiesenen Fläche
 - Flächige Pflanzung oder Erhaltung von Einzelsträuchern oder Einzelbäumen gemäß Artenliste des Projektes
 - Keine standortlichen Veränderungen, wie zB Verfüllen von Bodenunebenheiten
- 3 „Naturschutz-Plan“ (Erstellung optional möglich):
 - Die Flächenauswahl der Maßnahme richtet sich nach einem regionalen oder gesamtbetrieblichen Naturschutz–Plan, der gemeinsam mit einen oder mehreren Betrieben im Einvernehmen mit den für Naturschutz zuständigen Dienststellen erstellt wird. Schwerpunkte der Naturschutz–Pläne sind dabei die Erhaltung und Weiterentwicklung der Biodiversität, die Unterstützung der kulturlandschaftlichen Eigenart (zB Erhaltung der Kulturlandschaftstypen) und der Schutz landschaftlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Pflanzenarten,-sorten, usw.)

2.26.3 Prämie:

Acker und Wein: Prämien/ha

	BKZ über 60	BKZ 30-60	BKZ unter 30
Stufe 1: Gesamtentgang 5% bis kleiner als 40%	ATS 1.500 (109,0092 EUR)	ATS 1.000 (72,6728 EUR)	ATS 500 (36,3364 EUR)
Stufe 2: Gesamtentgang 40% bis kleiner als 75%	ATS 3.000 (218,0185 EUR)	ATS 2.000 (145,3456 EUR)	ATS 1.000 (72,6728 EUR)
Stufe 3: Gesamtentgang 75% bis 100%	ATS 3.500 (254,3549 EUR)	ATS 2500 (181,6820 EUR)	ATS 1.300 (94,4746 EUR)

BKZ = Bodenklimazahl

Grünland: Prämien/ha

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ATS 800,-- (58,1382 EUR)	ATS 2.000,-- (145,3456 EUR)	ATS 3.500,-- (254,3549 EUR)

Zuschläge für Kleinschlägigkeit auf Ackerflächen:

0,1 bis < 0,5ha: 1.500,--/ha (109,0092 EUR)
0,5 bis ≤ 1,0 ha: 500,--/ha (36,3364 EUR)

Zuschlag für die Mitarbeit an der Erstellung eines Naturschutz-Planes:

1.000,--/Feldstück (72,6728 EUR).
(in Summe bis max. 10 Feldstücke)

2.27 Pflege ökologisch wertvoller Flächen

2.27.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung und Pflege von einzelnen naturschutzfachlich wertvollen Acker-, Grünlandflächen (einschließlich Almflächen und Streuobstwiesen) und Teichflächen im Rahmen von regionalen Projekten, die von den für das ÖPUL zuständigen Stellen des Landes im Einvernehmen mit beteiligten Stellen des Landes genehmigt sind.

2.27.2 Voraussetzungen (Projekthalt)

- 1 Vorlage einer Bestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes an die Förderungsabwicklungsstelle, mit welchen Flächen und unter welchen im Projekt festgelegten Voraussetzungen der Förderungswerber an dem Projekt teilnimmt.
- 2 Flächenspezifische Entwicklungsziele und Pflegeauflagen

§ Teichflächen (teichwirtschaftlicher Einheitswertbescheid):

- Erhaltung der Röhricht- und Verlandungszone (Entlandungen und Reduzierung der Röhrichtzone nur im Einvernehmen mit der Projektstelle)
- Projektspezifisches Besatzmaterial
- Keine Wassergeflügelhaltung
- Nebennutzungen nur im Einvernehmen mit der Projektstelle
- Aufzeichnungen über Fischbesatz (Art, Menge), Fütterung (Art, Menge), Düngung (Art, Menge), Abfischergebnisse (Tag, Menge etc.), Untersuchungsergebnisse (Wasser etc.) und Auftreten von Krankheiten und Fischfressern
- Behandlung von Fischkrankheiten durch Chemikalien nur im Einvernehmen mit der Projektstelle

§ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91

§ Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 sowie kompostierter Haushaltsabfälle (biogene Abfälle aus getrennter Sammlung) mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO

§ Festlegung der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder Verzicht hierauf

§ Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompost

§ Bei der Umwandlung von Acker in GL-Flächen Schlagmindestgröße 0,3 ha

§ Bis 10-jähriger Verpflichtungszeitraum nach spezifischem Erfordernis

-3 „Naturschutz-Plan“ (Erstellung optional möglich):

Die Flächenauswahl der Maßnahme richtet sich nach einem regionalen oder gesamtbetrieblichen Naturschutz-Plan, der gemeinsam mit einen oder mehreren Betrieben im Einvernehmen mit den für Naturschutz zuständigen Dienststellen erstellt wird. Schwerpunkte der Naturschutz-Pläne sind dabei die Erhaltung und Weiterentwicklung der Biodiversität, die Unterstützung der kulturlandschaftlichen Eigenart (zB Erhaltung der Kulturlandschaftstypen) und der Schutz landschaftlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Pflanzenarten,-sorten, usw.).

2.27.3 Prämie/Prämienstufen:

Stufe 1	3.000,--/ha (218,0185 EUR)
Stufe 2	4.500,--/ha (327,0277 EUR)
Stufe 3	6.000,--/ha (436,0370 EUR)
Stufe 4	8.000,--/ha (581,3826 EUR)
Stufe 5	9.500,--/ha (690,3919 EUR)
Stufe 6	12.000,--/ha (872,0740 EUR)

Aufgrund regionaler Erfordernisse kann die Höhe der Fördersätze je Prämienstufe und die Anzahl der Prämienstufen seitens der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes angepasst und ergänzt werden.

Zuordnung zu einer Prämienstufe unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

§ Bewirtschaftungsaufwand

- Hangneigung
- Kleinflächigkeit
- Hindernisse
- Beweidungsaufgaben
- Sonstige Bewirtschaftungsschwernisse

§ Ertragsminderung

- Düngereinschränkung
- Schnittzeitaufgaben
- Schnitthöhe
- Vernässung
- Keine Nutzung
- Wiesenrückführung
- Verschilfung und Verlandung (Verlust von Produktionsfläche)

Zuschlag für die Mitarbeit an der Erstellung eines Naturschutzplanes:

1.000,--/Feldstück (72,6728 EUR).
(in Summe bis max. 10 Feldstücke)

2.28 Neuanlegung von Landschaftselementen

2.28.1 Förderungsgegenstand:

Anlegung von Landschaftselementen (einschließlich Biotopen) auf ausgewählten ökologisch weniger wertvollen Acker- und Grünlandflächen, welche durch Umgestaltungsmaßnahmen wichtige ökologische Funktionen übernehmen und eine strukturelle Verbesserung des Biotopverbundes in der offenen Kulturlandschaft bewirken (Sukzession, Bepflanzung, Anlegung von Feuchtbiotopen), im Rahmen von regionalen Projekten, die von den für das ÖPUL zuständigen Stellen des Landes im Einvernehmen mit beteiligten Stellen des Landes genehmigt sind.

2.28.2 Voraussetzungen (Projekthalt)

- 1 Vorlage einer Bestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes an die Förderungsabwicklungsstelle, mit welchen Flächen und unter welchen im Projekt festgelegten Voraussetzungen der Förderungswerber an dem Projekt teilnimmt.
- 2 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- 3 Verzicht auf Düngemittel
- 4 Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- 5 Verzicht auf Nutzung der Projektflächen ausgenommen unerlässliche Nutzungsfestlegungen im Projekt
- 6 „Naturschutz-Plan“ (Erstellung optional möglich):
Die Flächenauswahl der Maßnahme richtet sich nach einem regionalen oder gesamtbetrieblichen Naturschutz – Plan, der gemeinsam mit einen oder mehreren Betrieben im Einvernehmen mit den für Naturschutz zuständigen Dienststellen erstellt wird. Schwerpunkte der Naturschutz – Pläne sind dabei die Erhaltung und Weiterentwicklung der Biodiversität, die Unterstützung der kulturlandschaftlichen Eigenart (zB Erhaltung der Kulturlandschaftstypen) und der Schutz landschaftlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Pflanzenarten, -sorten, usw.).

2.28.3 Prämie:

§ Prämie für Pflegeaufwendungen (projektspezifische Festlegung der Stufe):

- Stufe 1 (geringer Pflegeaufwand): 1.000,--/ha (72,6728 EUR)
zB Häckseln, Mähen von Uferrandstreifen
- Stufe 2 (mäßiger Pflegeaufwand): 2.000,--/ha (145,3456 EUR)
zB erschwertes Häckseln, Grubbern, Entfernen von Gehölzen
- Stufe 3 (hoher Pflegeaufwand): 3.000,--/ha (218,0185 EUR)
zB aufgrund arbeitsintensiver Flächenausformungen oder Hanglage

§ Prämie Ackerland:

für Deckungsbeitragsentgang (je ha Acker):

	5 Jahre	10 Jahre	20 Jahre
BKZ > 60:	6.500,-- (472,3734 EUR)	7.250,-- (526,8780 EUR)	8.500,-- (617,7190 EUR)
BKZ 30- 60:	5.500,-- (399,7005 EUR) (545,0462 EUR)	6.250,-- (454,2052 EUR)	7.500,--
BKZ < 30:	4.500,--	5.250,--	6.500,--

(327,0277 EUR) (381,5323 EUR) (472,3734
EUR)
BKZ = Bodenklimazahl

§ Prämie :Grünland

Für Deckungsbeitragsentgang (je ha Grünland):

	5 Jahre	mindestens 10 Jahre
Ertragsstufe 1:	7.000,-- (508,7098 EUR)	8.000,-- (581,3826 EUR)
Ertragsstufe 2:	4.000,-- (290,6913 EUR)	5.000,-- (363,3641 EUR)

Die Prämien werden gewährt für max. 30 % der der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker, Grünland und Spezialkulturen) des Betriebes.

Eine Gewährung für ein darüber hinausgehendes Flächenausmaß kann nur aus Landesmitteln erfolgen.

Bei der Anrechenbarkeit der Flächen der Maßnahme 2.28 auf die Stilllegungsverpflichtung gemäß VO 1251/99 sind betreffend die gewährte Prämienhöhe insbesondere die Bestimmungen von Art. 6 Absatz 8 der VO 1251/99 zu beachten.

Zuschlag für die Mitarbeit an der Erstellung eines Naturschutzplanes:

1.000,--/Feldstück (72,6728 EUR).
(in Summe bis max. 10 Feldstücke)

2.29 Ökopunkte

2.29.1 Förderungsgegenstand:

Einführung oder Beibehaltung von besonderen ökologischen und Extensivnutzungsleistungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.29.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Lage des Betriebssitzes in Niederösterreich. Lage von mindestens 60 % der förderbaren Flächen zum Zeitpunkt des Ansuchens in Niederösterreich.
- 2 Teilnahme mit allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes an der Maßnahme Ökopunkte ausgenommen
 - § Almflächen
 - § Teichflächen
 - § Flächen der Maßnahmen 2.27 und 2.28 und nicht förderbare Landschaftselementflächen gemäß Ökopunktebewertungsschlüssel (Anhang 16).
- 3 Einhaltung der Mindestbedingungen des Ökopunktebewertungsschlüssels, der einen integrierten Bestandteil des Regionalprojektes bildet:
 - § Mindestens 13 Ökopunkte/ha im gewichteten Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der geförderten Flächen in jedem Jahr während des Verpflichtungszeitraumes
 - § Mindestens –1 Ökopunkt/ha für den Förderungsparameter Düngintensität im gewichteten Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der geförderten Flächen in jedem Jahr während des Verpflichtungszeitraumes
- 4 Einhaltung der übrigen Bedingungen des Ökopunktebewertungsschlüssels
- 5 Brachlegung von maximal 50 % Ackerfläche
- 6 Betriebe mit mehr als 90 % Dauergrünland (ohne Almflächen) müssen über mindestens 0,2 GVE/ha Futterfläche (Futterfläche auf Acker und Grünland ohne Alm) verfügen
 - Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.
 - Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für die Berechnung der Untergrenze.
- 7 Mindestens Beibehaltung des Niveaus der ökologischen und Extensivnutzungsleistung des ersten Verpflichtungsjahres im gewichteten Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der geförderten Flächen
- 8 Bei Unterschreitung dieses Niveaus um höchstens 15 % im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat ein Ausgleich in den anderen Jahren zu erfolgen
- 9 Erhaltung von und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen
- 10 Max. 2,0 GVE/ha LN (Ackerfläche, Dauerkulturfläche, Grünland ohne Almfläche)
- 11 Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes im Ausmaß mindestens des ersten Verpflichtungsjahres
- 12 Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung
- 13 Schutz und Erhaltung von Gewässern
- 14 Für Betriebe, die vor Teilnahme am Regionalprojekt an den Maßnahmen Biologische Wirtschaftsweise Pkt. 2.2, Integrierte Produktion Obst Pkt. 2.7, Integrierte Produktion Wein Pkt. 2.9, Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland Pkt. 2.11 oder Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland Pkt. 2.12 teilgenommen haben, gelten diese Verpflichtungen als zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des Regionalprojekts für die bis dahin mit der Verpflichtung belasteten Flächen

Bei Sonderkulturen (Obst und Wein) gilt es als Eintritt in die Bewirtschaftungsverpflichtung, wenn der neue Bewirtschafter an den Maßnahmen 2.2, 2.7, 2.9 oder 2.12 teilnimmt.

- 15 Aufzeichnungen über:
Eintragung der Wirtschaftsweiseaktivitäten bis zum 7. Tag des Folgemonats für das Vormonat in die Formulare
- 16 Einhaltung der im Ökopunktebewertungsschlüssel (Anhang 16) festgelegten Bedingungen

2.29.3 Prämie:

Anzahl der Ökopunkte für die förderbaren Flächen nach Maßgabe des Ökopunktebewertungsschlüssels (Anhang 16)

Prämienhöhe je Ökopunkt :

- § Ackerland, Grünland 180,--S/ha (13,0811 EUR)
- § Dauerkulturen 360,--S/ha (26,1622 EUR)

Prämienabschlag:

Bei Unterschreitung des Niveaus der ökologischen und Extensivnutzungsleistung des ersten Verpflichtungsjahres im gewichteten Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der geförderten Flächen um mehr als 15 % im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr 1 x innerhalb des Verpflichtungszeitraumes erfolgt ein Prämienabschlag von 30 % von der unter Berücksichtigung der Obergrenzen zustehenden Gesamtprämie im aktuellen Jahr.

Prämienzuschlag für biologisch wirtschaftende Betriebe:

Für biologisch wirtschaftende Betriebe mit Kontrollvertrag mit einer vom Landeshauptmann anerkannten Kontrollstelle:

- § Ackerland, Grünland 3 Ökopunkte
- § Dauerkulturen 3 Ökopunkte

Bei Nachweis der EU-konformen Kontrolle erhöht sich die Prämie für Biobetriebe um 500,--/ha (36,3364 EUR) für die ersten 10 ha LN.

2.29.4 Abwicklung

2.29.4.1 Förderungsabwicklungsstelle:

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der gesamten Abwicklung betraut, ausgenommen folgende Tätigkeiten durch beauftragte Stellen:

- § Entgegennahme des Ansuchens durch die LWK auf Bezirksebene
- § Entgegennahme über das Ansuchen hinausgehender regionalprojektspezifischer Formulare, Berechnungen, sowie Tätigkeiten mit der der Landeshauptmann gemäß der Sonderrichtlinie die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde (im folgenden NÖ ABB) beauftragen kann.

2.29.4.2 Antragstellung:

Im 1. Verpflichtungsjahr kann der Förderungswerber ein Ansuchen sowohl für die Teilnahme am Regionalprojekt als auch für die Teilnahme an anderen ÖPUL-Maßnahmen (für den Fall der Nichtteilnahme am Regionalprojekt) stellen. Ergibt sich bis zum von der beauftragten Stelle festzulegenden Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 10. Oktober des ersten Verpflichtungsjahres, dass der Förderungswerber am Regionalprojekt nicht teilnimmt, nimmt er damit an den angesuchten anderen ÖPUL-Maßnahmen teil, soweit deren Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2.29.4.3 Vorlage der Ansuchen:

Vorlagetermine (Nachreichfristen mit 1% Abschlag je Arbeitstag):
15.05. (Nachreichfrist 31.05.) :

Formular Viehstands-, Wirtschafts- und Mineraldüngerübersicht

31.07. (Nachreichfrist 15.08.):

Formulare Ackerkalender, Grünlandkalender, Dauerkulturenkalender,
Düngermengenzusammenstellung schlagbezogen, betriebliche Düngerbilanz

31.08. (Nachreichfrist 15.09.):

Formular Weidezeitenübersicht

2.30 Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung

2.30.1 Förderungsgegenstand:

Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Produktionslagen mit überdurchschnittlicher Bonität und mit weniger als 25 % Hangneigung nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen.

2.30.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Lage des Betriebes im Land Salzburg sowie der Grünlandfläche in folgendem Gebiet:
 - § Gemeinden des Hauptproduktionsgebietes Alpenvorland:
Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Elixhausen, Eugendorf, Göming, Golling an der Salzach, Grödig, Großgmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Kuchl, Lamprechtshausen, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Wals-Siezenheim
 - § Folgende daran angrenzende, zusammenhängende Katastralgemeinden:
Thalgau und Enzersberg in der Gemeinde Thalgau, Aigen II und Elsbethen in der Gemeinde Elsbethen, Thurn und Thurnberg in der Gemeinde Puch, Adnet I in der Gemeinde Adnet, Vigaun in der Gemeinde Vigaun, Scheffau in der Gemeinde Scheffau und die Gemeinde Oberalm zur Gänze.
 - § Die Beckenlage der Ortschaft Waidach von der Katastralgemeinde Spumberg in der Gemeinde Adnet, die südlich der Autobahn gelegenen Flächen von der Katastralgemeinde Thalgauberg und die Tal- und Hangfußlagen südlich der Fuschler Ache von der Katastralgemeinde Thalgauegg in der Gemeinde Thalgau
- 2 Teilnahme des Betriebes an den Maßnahmen "Grundförderung" Pkt. 2.1 und "Fruchtfolgestabilisierung" Pkt. 2.22 mit Stufe 2 ab einer Ackerfläche von 2,0 ha
- 3 Teilnahme mit der gesamten mehrmähdigen Grünlandfläche
- 4 Verzicht auf Umbruch der förderfähigen Flächen (= mehrmähdige GL-Fläche mit Hangneigung < 25 %). Absolutes Grünlandumbruchsverbot und Verbot der Grünlanderneuerung mit Umbruch.
- 5 Anteil des gesamten Grünlandes (ohne Almfläche) an der bewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes > 70 %
- 6 Mindestens 0,5 RGVE/ha Grünlandfläche

2.30.3 Prämie:

1.800,-/ha (130,8111 EUR)

2.31 Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz

2.31.1 Förderungsgegenstand:

Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Förderungsvoraussetzungen.

2.31.2 Förderungsvoraussetzungen:

- 1 Mind. 30 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes im Projektgebiet gemäß Anhang 18
- 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1 mit Ausnahme der Regelungen der Viehdichte (die Regelungen des Intent -8 sind diesbezüglich zu befolgen)
- 3 Teilnahme an der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter" Pkt. 2.22 mit folgenden Maßgaben:
 - a) Begrünung Stufe 2, davon max. 15 % der Begrünungsfläche nach Variante A oder
 - b) Begrünung Stufe 2 davon mind. 50 % der Begrünungsfläche nach C und/oder D oder
 - c) Im Rahmen der Projekte können die Länder die Variante A) ausschließen.
 - d) Im Rahmen der Projekte können die Länder verpflichtende Kombination von a) und b) festsetzen und a) oder b) ausschließen.
- 4 Betriebliche Nährstoffbilanzierung gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen laut Anhang 15.1 und 15.2
- 5 Besuch einer Lehrveranstaltung: Betriebe müssen bis 30.04. des dem 1. Förderungsjahr folgenden Jahr entsprechende Kenntnisse über die gewässerschonende Wirtschaftsweise durch Vorlage einer Besuchsbestätigung einer einschlägigen Lehrveranstaltung nachweisen. Die Mindestdauer der Lehrveranstaltung beträgt 8 Stunden, davon können max. 2 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden. Einschlägige Lehrveranstaltungen, die nicht länger als 2 Jahre ab Einstieg in dieses Projekt zurückliegen und dem geforderten Umfang entsprechen, werden für diese Verpflichtung angerechnet.
- 6 Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln (ausgenommen Festmist und Kompost) auf Ackerland vom 15.10. - 28.02.; bei Raps, Durum und Gerste im Frühjahr bis 15.02.
- 7 Teilung der Düngergaben:

Diese Förderungsvoraussetzung ist in jenen Regionen einzuhalten, für die sie in der Anlage 18 festgelegt sind.

Auf Schlägen mit stark austragsgefährdeten Böden ist die Düngereinzeldose mit max. 50 kg leichtverfügbarem Stickstoff/ha begrenzt.

Als stark austragsgefährdet gelten die Bodenarten Sand (=S), anlehmiger Sand (=Sl), lehmiger Sand (=lS) und stark sandiger Lehm (=SL) gemäß den Schätzungskarten der Finanzbodenschätzung.

Die Bestimmung des leicht verfügbaren Stickstoffs erfolgt bei Wirtschaftsdüngern gemäß Anhang 19.
- 8 Die Grenze von > 2,0 GVE/ha LN gilt auch in jenen Fällen als erfüllt bei denen Betriebe mit bis zu 2,5 GVE/ha LN unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:
 - Die am Betrieb ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge entspricht einem Tierbesatz von max. 2,0 GVE/ha LN
 - Erstellung eines Managementplanes für Wirtschaftsdünger durch den Förderungswerber. Dieser Managementplan ist der für die Abwicklung des ÖPUL zuständigen Fachdienststelle des Landes vorzulegen und von dieser, ggf. unter Beiziehung der zur fachlichen Prüfung erforderlichen anderen Fachdienststellen und der Landes-Landwirtschaftskammer, auf Konformität zu den Zielen des Gewässerschutzes zu prüfen und zu genehmigen. Der Managementplan hat jedenfalls alle jene Vorgangsweisen und Maßnahmen

des Förderungswerbers zu beschreiben, die eine gewässerschonende Wirtschaftsweise auf seinem Betrieb gewährleisten

- Teilnahme an Maßnahme "bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern" gemäß Anhang 17, wenn dies im Rahmen der Begutachtung des Managementplans als notwendig erachtet wird
 - Wirtschaftsdüngermanagement mit Partnerbetrieben, das sicherstellt, dass auf allen Partnerbetrieben max. die Wirtschaftsdüngermenge von 2,0 GVE/ha ausgebracht wird
 - Aufzeichnungen über Ausbringung des Wirtschaftsdüngers auf den Partnerbetrieben (Abrechnung über Maschinenring oder Gewerbebetrieb)
 - Der Gülle abgebende Betrieb überschreitet im ersten Jahr der Verpflichtung nicht die Größe von 50 ha LN
 - Der Gülle übernehmende Betrieb liegt im selben oder im angrenzenden Verwaltungsbezirk und nimmt ebenfalls am ÖPUL zumindest mit der Maßnahme "Grundförderung" teil.
 - Darstellung der Düngerlagerstätten hinsichtlich Bauart, Fassungsvermögen und Kollaudierungsdatum. Die hierfür benötigten Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren
 - Teilnahme an der Maßnahme „Schlagbezogene Stickstoffbilanzierung“ gemäß Anhang 17
 - Keine Erhöhung der Viehdichte im Verpflichtungszeitraum
- 9 Teilnahme an den in Anhang 18 im Rahmen der Projektgebiete verpflichtend vorgeschriebenen und/oder zur freiwilligen Teilnahme angebotenen und im Anhang 17 beschriebenen Maßnahmen.

2.31.3	Prämie	700,-/ha Acker (50,8709 EUR)
	Betriebsbezogene Nährstoffbilanzierung	1.500,-/Betrieb (109,0092 EUR)